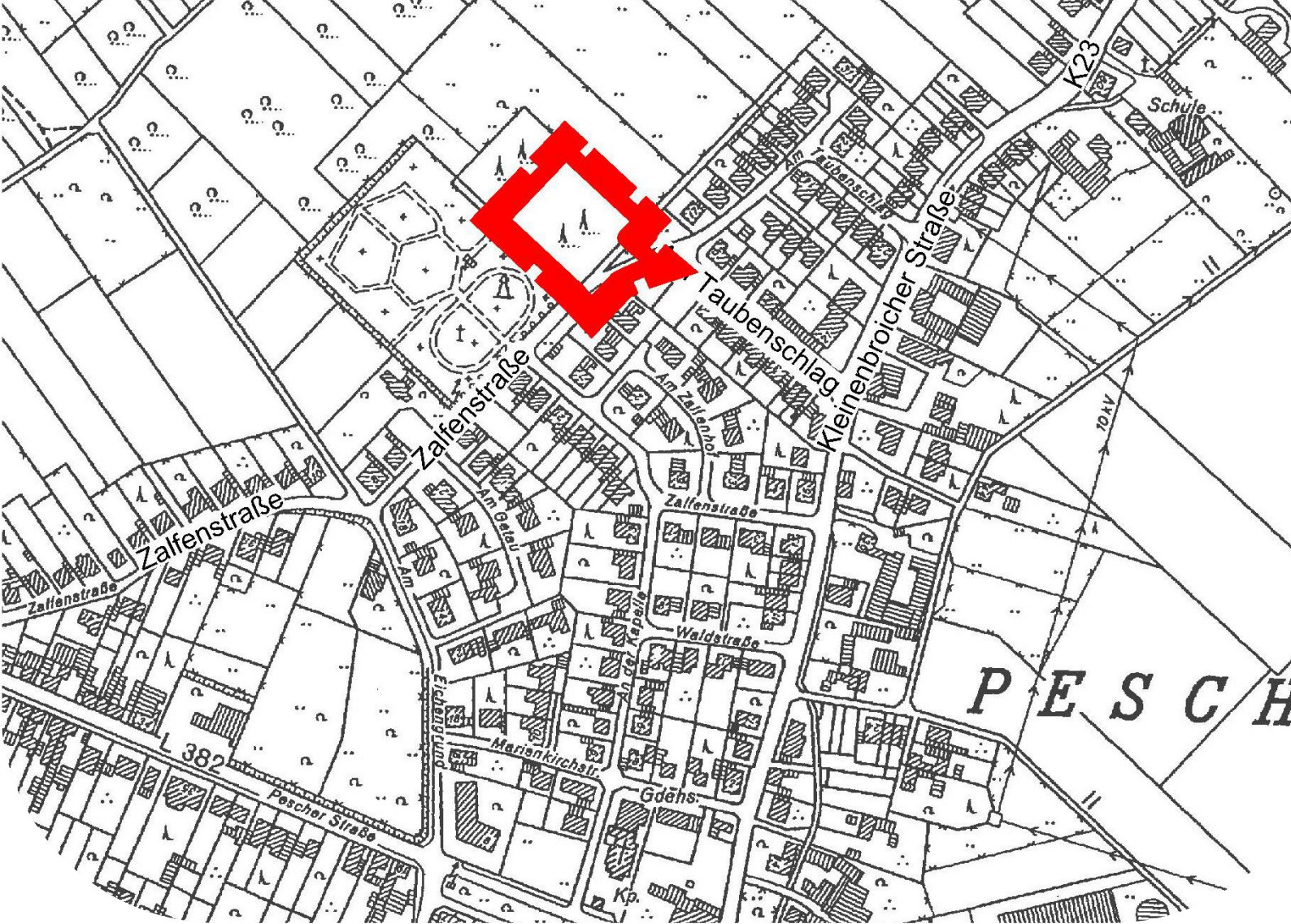




Grundlage Amtliche Basiskarte mit Markierung des Geltungsbereichs, genordet, ohne Maßstab, © 2020 Bezirksregierung Köln.

## Bebauungsplan

### Nr. 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“

## Begründung inkl. Umweltbericht

Stand: Erneute Veröffentlichung

18.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                             |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Teil A: Städtebauliche Begründung .....</b>                                                              | <b>5</b>  |
| <b>1        Einleitung .....</b>                                                                            | <b>5</b>  |
| 1.1    Planungsanlass und Ziel.....                                                                         | 5         |
| 1.2    Planungsalternativen.....                                                                            | 6         |
| 1.3    Verfahren.....                                                                                       | 6         |
| 1.4    Gesetzliche Grundlagen.....                                                                          | 7         |
| <b>2        Plangebiet und Umfeld .....</b>                                                                 | <b>9</b>  |
| 2.1    Lage des Plangebietes .....                                                                          | 9         |
| 2.2    Eigentumsverhältnisse .....                                                                          | 11        |
| 2.3    Anbindung/Erschließung .....                                                                         | 11        |
| 2.4    Denkmalschutz .....                                                                                  | 11        |
| 2.5    Altlasten .....                                                                                      | 11        |
| 2.6    Kampfmittel .....                                                                                    | 12        |
| 2.7    Starkregenereignisse.....                                                                            | 13        |
| 2.8    Aktuelles Planungsrecht .....                                                                        | 14        |
| 2.9    Übergeordnete Planungen .....                                                                        | 16        |
| <b>3        Inhalte des Bebauungsplanes .....</b>                                                           | <b>22</b> |
| 3.1    Städtebauliches Konzept .....                                                                        | 22        |
| 3.2    Entwässerungskonzept .....                                                                           | 23        |
| 3.3    Schallemissionen .....                                                                               | 26        |
| 3.4    Geltungsbereich .....                                                                                | 29        |
| 3.5    Planungsrechtliche Festsetzungen.....                                                                | 30        |
| 3.5.1    Art der baulichen Nutzung .....                                                                    | 30        |
| 3.5.2    Maß der baulichen Nutzung .....                                                                    | 30        |
| 3.5.3    Höhenfestsetzungen .....                                                                           | 31        |
| 3.5.4    Überbaubare Grundstücksflächen .....                                                               | 32        |
| 3.5.5    Flächen für Nebenanlagen, sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten ..... | 32        |
| 3.5.6    Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern .....                                                         | 32        |
| 3.5.7    Dachbegrünung .....                                                                                | 33        |
| 3.5.8    Artenschutz .....                                                                                  | 33        |
| <b>4        Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Kennzeichnungen .....</b>                               | <b>34</b> |
| Geophysik und Baugrundverhältnisse .....                                                                    | 34        |
| Grundwasserverhältnisse .....                                                                               | 34        |
| Trinkwasserschutz .....                                                                                     | 35        |



|          |                                                                                          |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
|          | Kampfmittelbeseitigungsdienst .....                                                      | 35        |
|          | Erdarbeiten .....                                                                        | 35        |
|          | Bodendenkmalschutz .....                                                                 | 35        |
|          | Dachbegrünung .....                                                                      | 35        |
| <b>5</b> | <b>Flächenbilanzierung und Realisierung .....</b>                                        | <b>37</b> |
| 5.1      | Flächenbilanzierung .....                                                                | 37        |
| 5.2      | Realisierung der Planung .....                                                           | 37        |
| 5.3      | Haushaltswirksamkeit der Planung .....                                                   | 37        |
|          | <b>Teil B: Umweltbericht .....</b>                                                       | <b>38</b> |
| <b>6</b> | <b>Beschreibung des Planvorhabens .....</b>                                              | <b>38</b> |
| 6.1      | Allgemeine Angaben zum Plangebiet .....                                                  | 38        |
| 6.1.1    | Planungsanlass und Variantenprüfung .....                                                | 38        |
| 6.1.2    | Abgrenzung des Plangebietes.....                                                         | 38        |
| 6.2      | Nutzung und Struktur.....                                                                | 41        |
| 6.3      | Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung. <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |           |
| 6.4      | Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachplanungen und Fachgesetzen .....                  | 42        |
| 6.4.1    | Regionalplan .....                                                                       | 42        |
| 6.4.2    | Flächennutzungsplan/Bebauungsplan.....                                                   | 43        |
| 6.4.3    | Landschaftsplan .....                                                                    | 44        |
| 6.4.4    | Sonstige Fachplanungen .....                                                             | 46        |
| 6.5      | Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung .....                                  | 47        |
| <b>7</b> | <b>Darstellung und Bewertung der Umweltschutzgüter .....</b>                             | <b>49</b> |
| 7.1      | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....                                  | 49        |
| 7.1.1    | Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit .....                                   | 49        |
| 7.1.2    | Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....                                 | 51        |
| 7.1.3    | Schutzgut Fläche.....                                                                    | 53        |
| 7.1.4    | Schutzgut Boden .....                                                                    | 54        |
| 7.1.5    | Schutzgut Wasser (Grund-und Oberflächengewässer).....                                    | 56        |
| 7.1.6    | Schutzgüter Klima und Luft.....                                                          | 57        |
| 7.1.7    | Schutzgut Landschaft.....                                                                | 59        |
| 7.1.8    | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....                                   | 61        |
| 7.2      | Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen .....                                 | 61        |
| 7.2.1    | Störfallbetriebe .....                                                                   | 61        |
| 7.2.2    | Erdbebenzone .....                                                                       | 61        |
| 7.2.3    | Kampfmittel .....                                                                        | 61        |
| 7.2.4    | Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko .....                                              | 62        |
| 7.2.5    | Starkregenereignisse.....                                                                | 62        |
| 7.2.6    | Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....                                            | 63        |
| 7.3      | Mögliche Kumulationseffekte mit anderen Vorhaben .....                                   | 64        |

|           |                                                                                     |           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 7.4       | Bewertung des Eingriffs in die Biotopfunktion .....                                 | 64        |
| 7.5       | Berechnung des Kompensationsbedarfs .....                                           | 64        |
| 7.6       | Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs .....            | 65        |
| 7.7       | Umweltmonitoring .....                                                              | 67        |
| 7.8       | Erhebliche nachteilige Auswirkungen .....                                           | 67        |
| <b>8</b>  | <b>Zusätzliche Angaben .....</b>                                                    | <b>68</b> |
| 8.1       | Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ..... | 68        |
| 8.2       | Geplante Überwachungsmaßnahmen .....                                                | 68        |
| 8.3       | Allgemein verständliche Zusammenfassung .....                                       | 68        |
| <b>9</b>  | <b>Literatur- und Abbildungsverzeichnis.....</b>                                    | <b>71</b> |
| 9.1       | Literaturverzeichnis.....                                                           | 71        |
| 9.2       | Abbildungsverzeichnis .....                                                         | 72        |
| 9.3       | Tabellenverzeichnis.....                                                            | 73        |
| <b>10</b> | <b>Anlage Protokoll Artenschutzprüfung .....</b>                                    | <b>74</b> |

# Teil A: Städtebauliche Begründung

## 1 Einleitung

### 1.1 Planungsanlass und Ziel

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich im Jahr 2016 hat ergeben, dass die bauliche Funktion des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses Pesch nicht den Anforderungen der Feuerwehr entspricht und ein Neubau erforderlich ist. Auf die Ausführungen zum Bedarf in der Sitzungsvorlage IX/901 im Hauptausschuss der Stadt Korschenbroich (Sitzung am 03.05.2018) wird verwiesen. Die Sitzungsvorlage wird bei den Beteiligungen mit ausgelegt und ist generell bei der Stadt Korschenbroich einsehbar. Aufgrund des Bedarfes ergibt sich die Zielsetzung der Bauleitplanung, einen Neubau planungsrechtlich zu sichern.

Das Grundstück des aktuellen Standortes an der Liedberger Straße bietet keinen ausreichenden Platz für einen Neubau, weshalb eine Standortsuche erfolgte. Im ersten Schritt der Standortsuche sind die feuerwehrtechnischen Anforderungen definiert worden. Hierbei bestehen Anforderungen an die räumliche Lage sowie eine erforderliche Mindestgröße des Grundstückes. In Bezug auf die Lage ist die Abdeckung des Gebietes sowie die Erreichbarkeit der Einsatzkräfte zu betrachten. Diese Faktoren bedingen sich teilweise gegenseitig, da sowohl die Eintreffzeiten der Einsatzkräfte als auch die Anrückzeiten von dem Feuerwehrstandort für die Hilfsfristen von acht Minuten entscheidend sind.

Als Ergebnis der Standortsuche wird der Neubau auf einem städtischen Grundstück neben dem Friedhof Korschenbroich an der Zalfenstraße geplant. Hinsichtlich der Standortsuche wird auf die Sitzungsvorlage IX/901 sowie die Ausführungen zur 106. Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Der Hauptausschuss hat die Verwaltung durch Beschluss am 03.05.2018 entsprechend mit der Aufstellung der Bauleitplanung für ein Feuerwehrgerätehaus am ausgewählten Standort an der Zalfenstraße beauftragt.

Bei dem gewählten Standort handelt es sich um eine ehemalige Waldfläche, die zwar bereits gerodet wurde, aber noch als Waldfläche („Blöße“) geführt wird. Zudem hat sich in den letzten Jahren wieder eine Sukzessionsfläche gebildet. Um den Verlust des Waldes zu kompensieren, wird an anderer Stelle im Stadtgebiet eine Aufforstung erfolgen. Der Bebauungsplan umfasst aus diesem Grund neben dem geplanten Feuerwehrstandort einen zweiten Geltungsbereich für die Aufforstung. Hier erfolgt eine Festsetzung als Waldfläche.

Ziel der Planung ist demnach die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr (im Folgenden Geltungsbereich A) sowie für die Fläche der Aufforstung die Festsetzung einer Waldfläche (im Folgenden Geltungsbereich B). Es besteht ein Planerfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

## 1.2 Planungsalternativen

Aufgrund des Bedarfes und der Standortsuche (s. Begründung zur 106. Flächennutzungsplanänderung Kapitel 1.3) ist eine alternative Nutzung des Grundstückes nicht in Betracht zu ziehen. Auf die Ausführungen zur Standortsuche in der Begründung zur 106. Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.

Das Grundstück des Geltungsbereiches A war zunächst als Friedhofserweiterungsfläche vorgesehen. Planungsrechtlich ist dies mit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet worden. Eine Realisierung der vorgesehenen Nutzung wird jedoch nicht mehr angestrebt, da die Zahl der Erdbestattungen in den letzten Jahren stark zurückging und daher eine Erweiterung der Friedhofsfläche nicht mehr in dem geplanten Umfang erforderlich ist und das Grundstück aufgrund hoher Grundwasserstände für die Nutzung in erheblichen Ausmaß aufgeschüttet werden müsste.

## 1.3 Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“ beschlossen. Da die Voraussetzungen für die Verfahrenserleichterungen nach § 13, § 13a bzw. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) nicht vorliegen, erfolgt die Aufstellung im Regelverfahren. Somit ist eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange erforderlich. Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung für die Bauleitplanung notwendig. Die Ergebnisse werden im Teil B der vorliegenden Begründung aufgeführt.

Die Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan hat in der Zeit zwischen dem 12. November 2021 und dem 13. Dezember 2021 (einschließlich) stattgefunden. Die Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 02.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022 statt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in der Offenlage sind keine Änderungen an der Planung erforderlich. In Bezug auf die Entwässerung sind zusätzliche Erläuterungen in die Begründung aufgenommen worden. Außerdem wird die Anlage zum Entwässerungskonzept ausgetauscht, da hier versehentlich eine alte Version angehängt worden ist. Gegenüber der Version in der Offenlage ist die Dimensionierung der Leitungen bzw. des Spülschachtes angepasst worden. Zudem entfällt die Spülleitung und die Rigole entwässert in Richtung des nördlich angrenzenden freien Geländes und nicht in Richtung Friedhofsgrundstück. Inhaltlich ist dies im textlichen Teil des Gutachtens sowie in der Begründung bereits richtig ausgeführt. Die Abweichungen betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, weshalb keine erneute Offenlage erforderlich ist. Der Satzungsbeschluss ist in der Ratssitzung am 15.12.2022 gefasst worden. Da die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung nicht

genehmigt worden ist, konnte der Bebauungsplan noch nicht bekannt gemacht werden und ist somit nicht rechtsverbindlich geworden.

### **Änderung des Flächennutzungsplans**

Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ darstellt und somit dem Planungsziel entgegensteht, wird der Flächennutzungsplan geändert. Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes (106. Änderung) ist durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege in seiner Sitzung am 09.04.2019 bereits gefasst worden. Die Frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum vom 23. April 2019 bis einschließlich 10. Mai 2019 stattgefunden. Im Folgenden wurde das Änderungsverfahren parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes weitergeführt.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erfolgte ebenfalls bereits eine landesplanerische Abstimmung des Standortes gem. § 34 Abs. 1 LPiG NRW. Aufgrund der dargelegten Standortsuche bestehen keine landesplanerischen Bedenken gegen die Planung.

Die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung hat dem Anpassungsverfahren gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht widersprochen (Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2019).

Für den zweiten Geltungsbereich der Aufforstung wird ebenfalls die Darstellung im Flächennutzungsplan geändert. Die Fläche war als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird im Rahmen der 106. Änderung als Waldfläche dargestellt.

Der Beschluss zur 106. Flächennutzungsplanänderung wurde am 15.12.2022 durch den Rat der Stadt Korschenbroich gefasst. Gem. § 6 BauGB bedarf die Flächennutzungsplanänderung einer Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Der Antrag auf Genehmigung ist am 28.04.2023 zurückgezogen worden, da eine Genehmigung nach Anhörung durch die Bezirksregierung nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Der Umweltbericht war in Bezug auf den Geltungsbereich der Waldfläche nicht vollständig. Aus diesem Grund wird der Umweltbericht nun sowohl im Flächennutzungsplanänderungs- sowie im Bebauungsplanverfahren vervollständigt. Es erfolgt eine erneute Veröffentlichung (Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange) gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

## **1.4 Gesetzliche Grundlagen**

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Baugesetzbuch in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).



- Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV NRW Seite 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

## 2 Plangebiet und Umfeld

### 2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Feuerwehrstandortes (Geltungsbereich A) umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha und wird im Südosten von Wohnbebauung und im Südwesten durch einen Friedhof begrenzt. Nördlich grenzt das Plangebiet an Waldflächen sowie östlich an landwirtschaftliche Flächen.

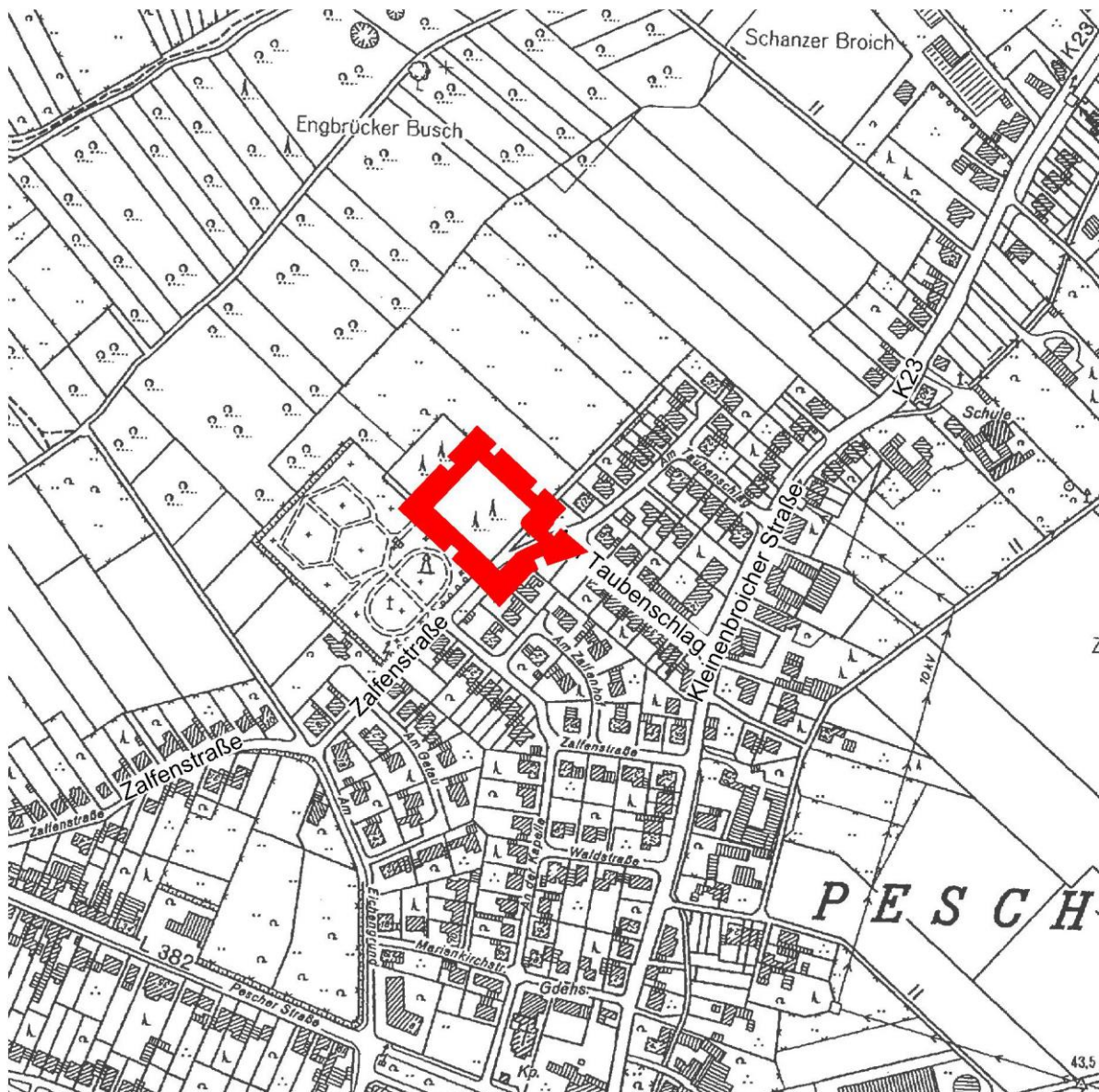


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“

Aktuell wird der Planbereich nicht genutzt. Es hat sich ein Sukzessionswald gebildet.



Abbildung 2: Lage des Plangebietes mit Umgebung, Luftbild 2019, Stadt Korschenbroich

Der Geltungsbereich B für die Waldfläche umfasst etwas weniger als 1,4 ha (13.450 m<sup>2</sup>). Er befindet sich nördlich von Raderbroich am Trietbach. Das Gebiet wurde als Ackerland bewirtschaftet. Der Pachtvertrag ist seitens der Stadt Korschenbroich zum Zwecke der Aufforstung der Fläche gekündigt worden. Angrenzend sind teilweise bereits Waldflächen vorhanden, überwiegend Grünland- und Ackerflächen.



Abbildung 3: Lage des Plangebietes mit Umgebung, Luftbild 2019, Stadt Korschenbroich

## 2.2 Eigentumsverhältnisse

Die Plangebiete stehen vollständig im Eigentum der Stadt Korschenbroich.

## 2.3 Anbindung/Erschließung

Der Geltungsbereich A für den Standort der Feuerwehr ist durch die Zalfenstraße erschlossen. Über das vorhandene Erschließungssystem ist über die Straße „Am Taubenschlag“ eine Anbindung an die Kleinenbroicher Straße als Hupterschließungsstraße gewährleistet.

Der Geltungsbereich B (Waldfläche) ist über einen nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg erschlossen.

## 2.4 Denkmalschutz

In den Plangebieten sowie im Umfeld befinden sich keine Denkmäler.

## 2.5 Altlasten

Im Planumfeld der beiden Geltungsbereiche befinden sich keine Altlastverdachtsflächen.

## 2.6 Kampfmittel

Die Luftbildauswertung für den Feuerwehrstandort ergab keine Hinweise auf Kampfmittel. Daher ist eine Überprüfung der Fläche nicht erforderlich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gewährt werden kann. Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Eine Überprüfung der Waldfläche ist nicht erforderlich.

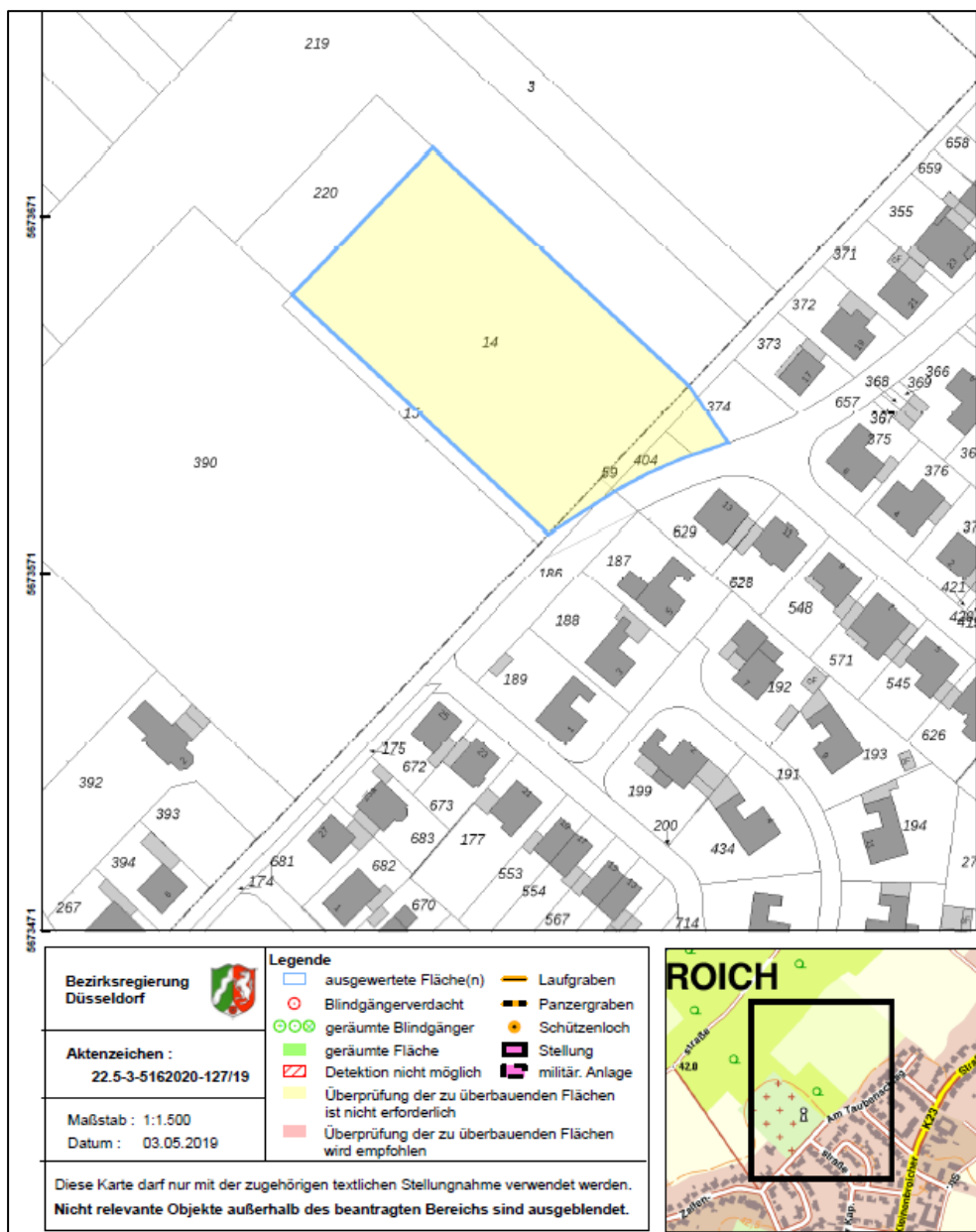


Abbildung 4: Luftbildauswertung, Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf -Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 03.05.2019.

## 2.7 Starkregenereignisse

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Korschenbroich zeigt eine geringfügige flächenhafte Betroffenheit des Plangebietes für den geplanten Feuerwehrstandort (Geltungsbereich A). Bei einem 100-jährigen Starkregenereignis sind in Teilbereichen Wasserstände bis zu 25 cm zu erwarten (s. Abb. 5, oben). Bei einem 500-jährigen Starkregenereignis sind größere Teilbereiche hiervon betroffen (zu erwartender Wasserstand ebenfalls bis zu 25 cm, s. Abb. 5, unten).

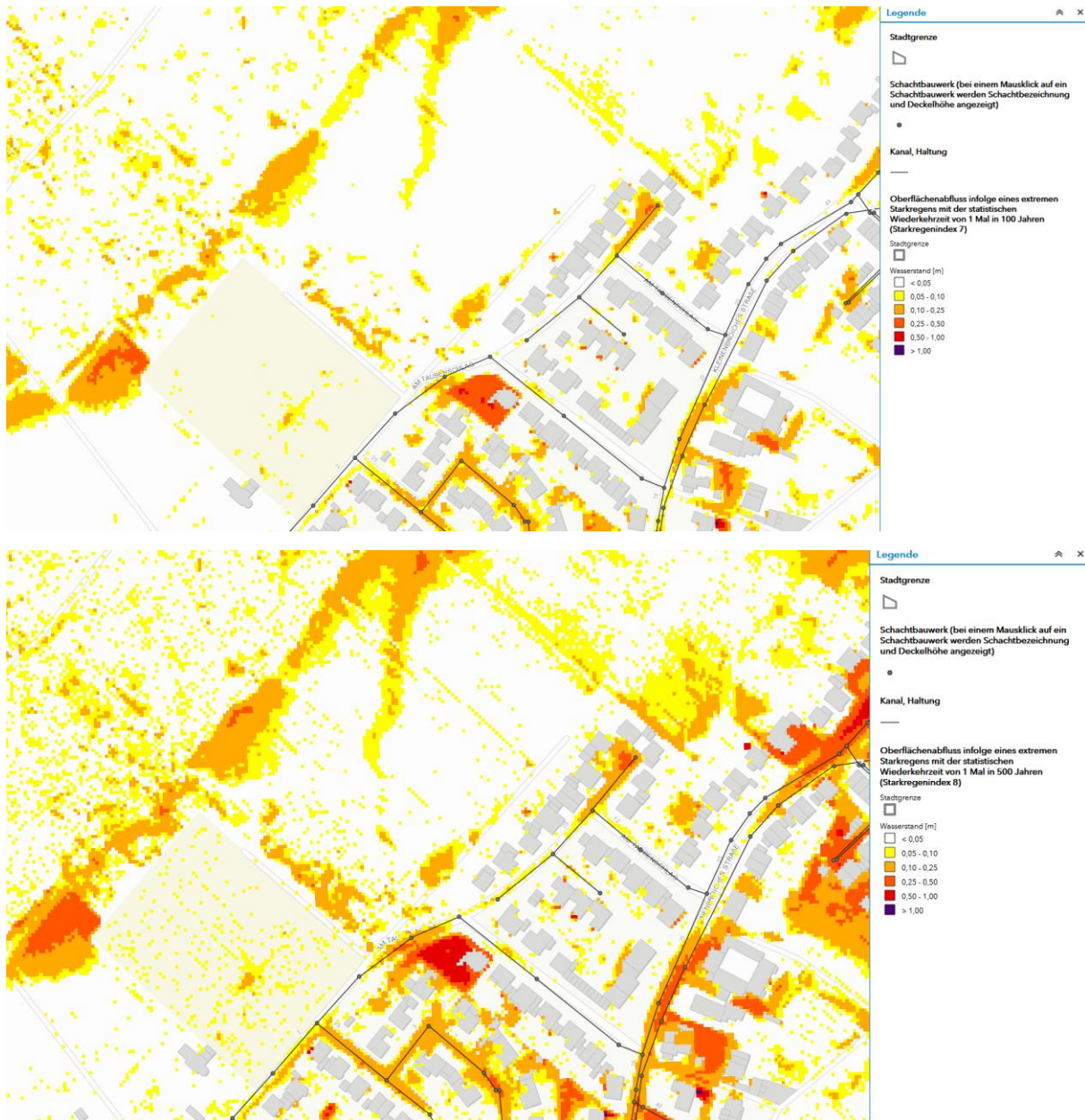


Abbildung 5: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, online verfügbar unter: <https://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8>, abgerufen am 14.03.2022

Die Starkregengefahrenkarte ist bei der Entwässerungsplanung (s. Begründung Teil A, Kapitel 3.2) berücksichtigt worden. Hier sind ebenfalls Erläuterungen zur Starkregenvorsorge enthalten.

Für die Aufforstungsfläche (Geltungsbereich B) ist keine Betrachtung der Starkregenkarte erforderlich, da durch die Änderung in eine Waldfläche keine Belange der Starkregenvorsorge berührt werden.

## 2.8 Aktuelles Planungsrecht

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich stellt den Geltungsbereich A für die geplante Feuerwehr seit der 86. Änderung von 2008 als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs ist als Wohnbaufläche dargestellt. Zur Umsetzung des Planungszieles muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt im Parallelverfahren (106. Änderung des Flächennutzungsplanes).

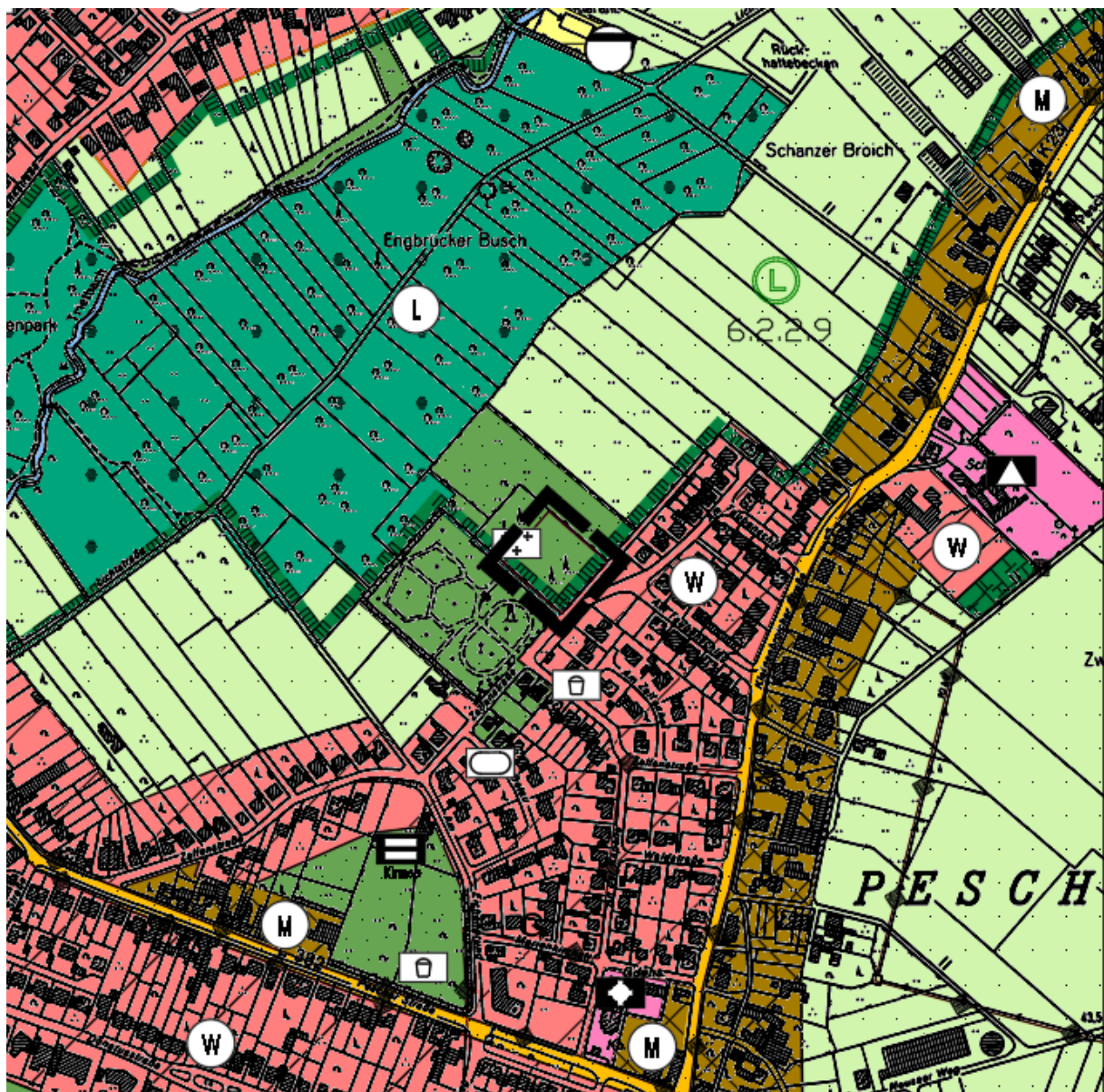


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich mit der 86. Änderung, (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982)

Für den Geltungsbereich A (Feuerwehrstandort) besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen.

Der Geltungsbereich B (Waldfläche) wird im FNP derzeit als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Eine Änderung als Waldfläche wird im Zuge der 106. Flächennutzungsplanänderung erfolgen (parallel zur Bebauungsplanaufstellung). Im südlichen Bereich der Änderungsfläche verläuft der Trietbach, der als Wasserfläche dargestellt wird.

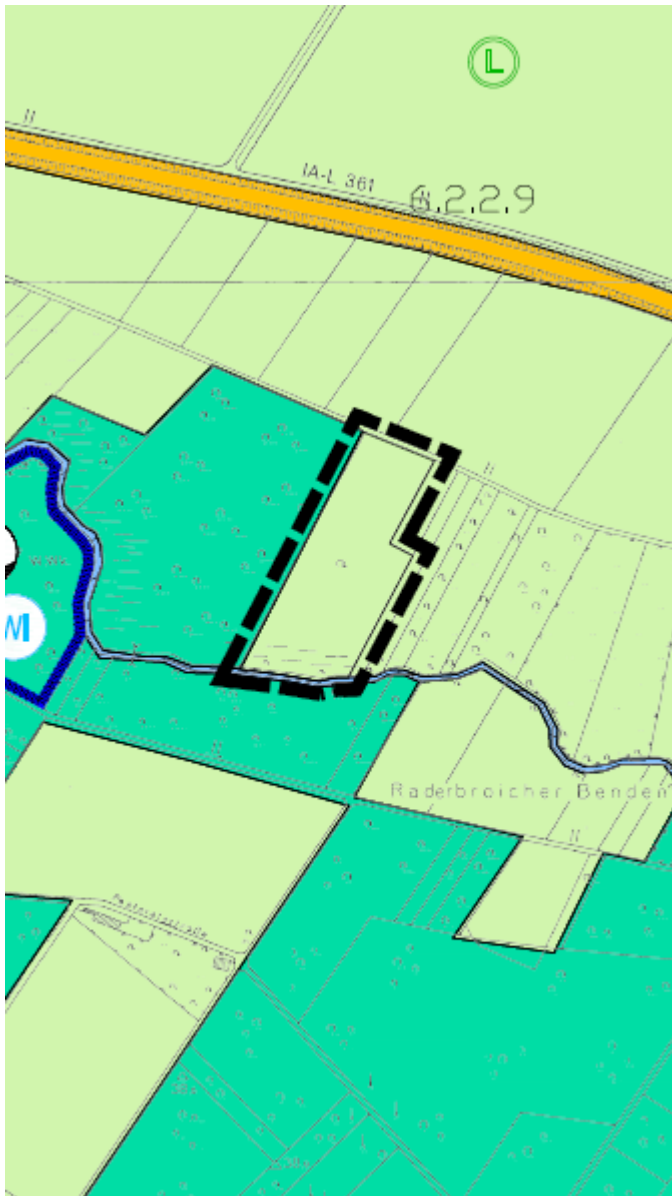


Abbildung 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982)

Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß Entwicklungsgebot zu entwickeln, ist der Flächennutzungsplan für beide Geltungsbereiche zu ändern

## 2.9 Übergeordnete Planungen

### Regionalplan

Der Geltungsbereich A für den Feuerwehrstandort liegt innerhalb des landesplanerischen Freiraums von Pesch. Der Regionalplan legt die Fläche als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (kurz: BSLE) sowie als Teilbereich eines regionalen Grünzuges fest.



Abbildung 8: Auszug aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Düsseldorf, 2020)

Gemäß den Vorgaben der Landesplanung hat sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Hiervon sind in der Landesplanung jedoch einige Ausnahmen definiert. Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW können im regionalplanerischen Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete dargestellt werden, wenn die besondere Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Der geplante Feuerwehrgerätehausstandort ist im Vorfeld im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt worden. Aufgrund der vorgelegten Dokumentation der Standortsuche bestehen keine landesplanerischen Bedenken, da das Feuerwehrgerätehaus an diesem Standort erforderlich ist und somit von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann.

Der angrenzende Siedlungsraum Pesch ist seit der 1. Änderung des Regionalplans als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt.

Der Geltungsbereich B (Waldfläche) liegt im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und wird von den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert. Die Festsetzung einer Waldfläche ist demnach aus dem Regionalplan entwickelt.

### **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage gibt es seit dem 01.09.2021 zusätzliche Erfordernisse der Raumordnung auf Bundesebene.

Analog zu den Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) und des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sind die Grundsätze und Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Entscheidungen öffentlicher Stellen im Sinne des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Alle Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Gem. Ziel I.1.1. sind „die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen“. Unter dem Begriff Hochwasser sind sowohl Überschwemmungen durch Flusshochwasser als auch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse gemeint.

In Bezug auf Hochwasser durch Flusshochwasser besteht im Plangebiet für den Feuerwehrstandort gem. der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten keine Betroffenheit. Der Geltungsbereich A für den Feuerwehrstandort liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG oder einem Risikogebiet gem. § 78 b WHG. Der Geltungsbereich B für die Aufforstungsfläche liegt innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Niers am Trietbach.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Korschenbroich (s. Begründung, Teil A, Kapitel 2.7) wird bei der Planung berücksichtigt. Auf die Ausführung zur Entwässerung im Kapitel 3.2 wird verwiesen.

Zur Risikoabschätzung ist die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen in den Blick zu nehmen. Bei dem geplanten Feuerwehrstandort ist eine hohe Schutzwürdigkeit gegeben, da es sich um eine Einrichtung der kritischen Infrastruktur handelt. In einem Gutachten zur Entwässerung und Starkregenvorsorge werden Starkregenereignisse betrachtet und die Planung darauf ausgelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden Festsetzungen getroffen, welche die Empfindlichkeit reduzieren. Zum Schutz vor Starkregen wird festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 20 cm über Straßenniveau liegen muss.

Die Aufforstungsfläche weist eine geringe Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit auf. Die Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes wird bei der Umsetzung der Aufforstung berücksichtigt, sodass keine Beeinträchtigung entsteht.

Ein weiterer Prüfauftrag besteht im Ziel I.2.1 des BRPH: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind [...] nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ Die Anzahl der Starkregenereignisse ist in Deutschland mit einer mittleren Häufigkeit von 5 Tagen pro Jahr ein relativ seltenes Ereignis. Aufgrund und infolge des Klimawandels prognostiziert der Deutsche Wetterdienst im nationalen Klimareport für die Zukunft einen potentiellen Anstieg an Starkregenereignissen.

Durch die Planaufstellung wird eine erstmalige bauliche Inanspruchnahme einer bisherigen Freifläche ermöglicht, weshalb die Starkregenproblematik durch zusätzliche abflusswirksame Flächen verschärft wird. Auf Bebauungsplanebene wird im Konzept der Starkregenvorsorge dargelegt, wie die Auswirkungen von Starkregenereignissen im Plangebiet des Feuerwehrstandortes minimiert werden, sodass auch Starkregenereignisse schadensfrei abgewickelt werden können (Niederschlagswassersammlung und -nutzung, Retentionsflächen, Rigolen, bauliche Vorkehrungen, Dachflächenbegrünung, Reduzierung der Versiegelung auf ein Mindestmaß).

In diesem Zusammenhang ist auch der Grundsatz II.1.1. zu nennen (Hochwasserminimierende Aspekte in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG), welcher ebenfalls bei der Planung Berücksichtigung findet.

Fernerhin ist eine Betroffenheit von Ziel II.1.3 des BRPH gegeben, da im Plangebiet des Feuerwehrstandortes sowie in Teilbereichen der Waldfläche schutzwürdige klimarelevante Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen (BK 50) vorliegen. Anhand der getroffenen Maßnahmen auf Bebauungsplanebene soll auf einen Rückhalt bzw. verlangsamten Abfluss des Wassers am Feuerwehrstandort hingewirkt werden. Dies wird durch das Entwässerungskonzept gewährleistet (s. Begründung Teil A, Kapitel 3.2). Entsprechend des Entwässerungskonzeptes/Konzeptes zur Starkregenvorsorge erfolgt eine Sammlung des Niederschlagswassers in einer groß dimensionierten Zisterne. Somit wird ein Großteil des Niederschlagswassers genutzt. Eine Dachbegrünung dient ebenfalls der Retention und Verdunstung. Die Außenbereiche werden so hergestellt, dass hier ebenfalls Niederschlagswasser eingestaut werden kann, bevor dieses in einer Versickerungsanlage (Rigole) zugeleitet wird. Die Aufforstung bewirkt keinen negativen Einfluss hinsichtlich des Wasserrückhaltevermögens.

### **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan stellt die Fläche des Geltungsbereiches A für den geplanten Feuerwehrstandort als Landschaftsschutzgebiet (6.2.2.9, Landschaftsschutzgebiet Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch) mit dem Entwicklungsziel 1 („Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“) dar.

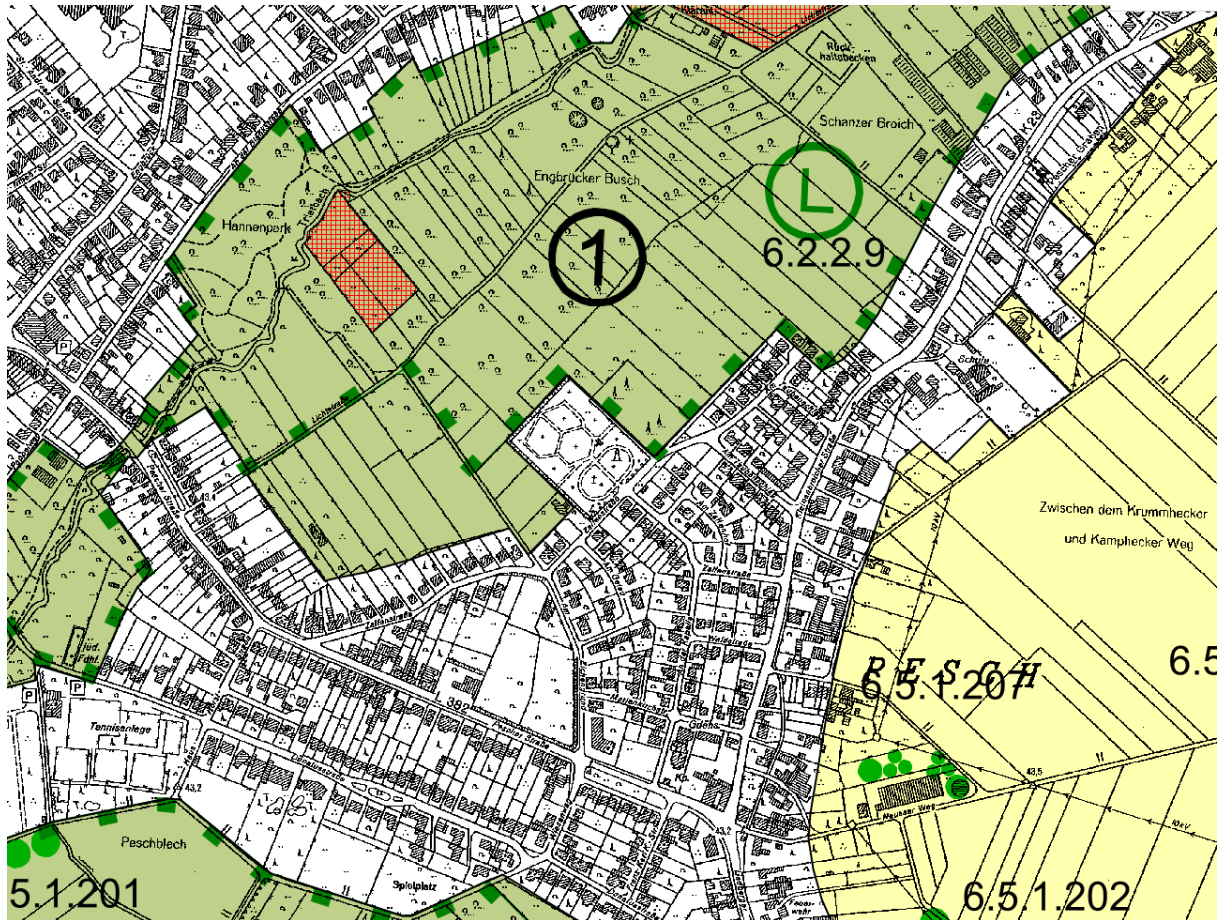


Abbildung 9: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992)

Die Fläche wurde im Rahmen der 86. Änderung des Flächennutzungsplans nicht aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans herausgenommen, dies geschieht erst mit der Rechtskraft eines auf die Änderung aufbauenden Bebauungsplans. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zu prüfen. Die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung hat dem Anpassungsverfahren gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht widersprochen (Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2019).

Die Waldfläche (Geltungsbereich B) liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Eine Aufforstung steht dem Schutzziel nicht entgegen. Außerhalb der Bauleitplanverfahren wurde eine Erstaufforstungsgenehmigung für die Fläche beantragt.



Abbildung 10: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992)

## Wasserschutz

Das Plangebiet des Feuerwehrstandortes (Geltungsbereich A) liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III B „Waldhütte/Lodshof“. Der Geltungsbereich B der Waldfläche liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A und Teilbereiche innerhalb der Wasserschutzzone II „Waldhütte/Lodshof“. Die in der Musterwasserschutzzonenvorordnung festgelegten Verbote und Auflagen sind in den geplanten Wasserschutzzonen des Wasserwerkes „Lodshof/Waldhütte“ einzuhalten.

### **3 Inhalte des Bebauungsplanes**

Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Als Grundlage ist ein städtebauliches Konzept erarbeitet worden. Die planerischen Festsetzungen werden auf Grundlage dieses Konzeptes getroffen. Die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes stellt dabei eine mögliche Umsetzung dar. Der Bebauungsplan wird zwar auf Grundlage des Konzeptes aufgestellt, enthält aber im Zuge der planerischen Zurückhaltung Spielräume für die Umsetzung. Teilweise sollen diese Spielräume als Entwicklungsmöglichkeiten gewährt werden, teilweise sind diese erforderlich, da erst im Bauantragsplanung eine Genehmigungsplanung vorliegt. Der beabsichtigte Angebotsplan ist dahingehend von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzugrenzen. Aufgrund der Orientierung an dem städtebaulichen Konzept wird dieses zunächst erläutert.

#### **3.1 Städtebauliches Konzept**

Das städtebauliche Konzept sieht eine zweiteilige bauliche Anlage vor, eine Fahrzeughalle sowie einen Funktionstrakt. In der Fahrzeughalle sollen zwei Einsatzfahrzeuge untergebracht werden. Zusätzlich zu den Falltoren, welche sich in der straßenzugewandten Fassade befinden, ist noch ein Sektionaltor auf der Rückseite der Halle vorgesehen, das eine direkte Verbindung zum dahinterliegenden Übungsplatz sowie nächtliche Einfahrten ohne Rangieren/Rückfahrwarnsignale ermöglicht. Um bei Ausfahrt im Einsatzfall die Notwendigkeit zur Benutzung von Sondersignalen (Martinshorn) auf den Ausnahmefall zu reduzieren, ist eine Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung vorgesehen.

Im Funktionstrakt befinden sich die Umkleide- sowie Sanitärräume sowie unter anderem Büro- und Schulungsräume. Nördlich hinter den Gebäuden sind 21 Pkw-Stellplätze geplant. Dies entspricht der Anzahl an Sitzplätzen für die unterzubringenden Einsatzfahrzeuge und damit den Vorgaben der DIN 14092-1 Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen.

Für beide Gebäudekörper sind Flachdächer mit Dachbegrünung sowie in Teilbereichen mit Photovoltaik vorgesehen. Die geplanten Photovoltaikanlagen auf der Fahrzeughalle werden mit der Dachbegrünung kombiniert. Inzwischen ist mit Änderung der Bauordnung NRW eine PV-Pflicht für Nicht-Wohngebäude ab dem 01.01.2024 eingeführt worden (§ 42 a BauO NRW), welche bei der Umsetzung berücksichtigt wird.

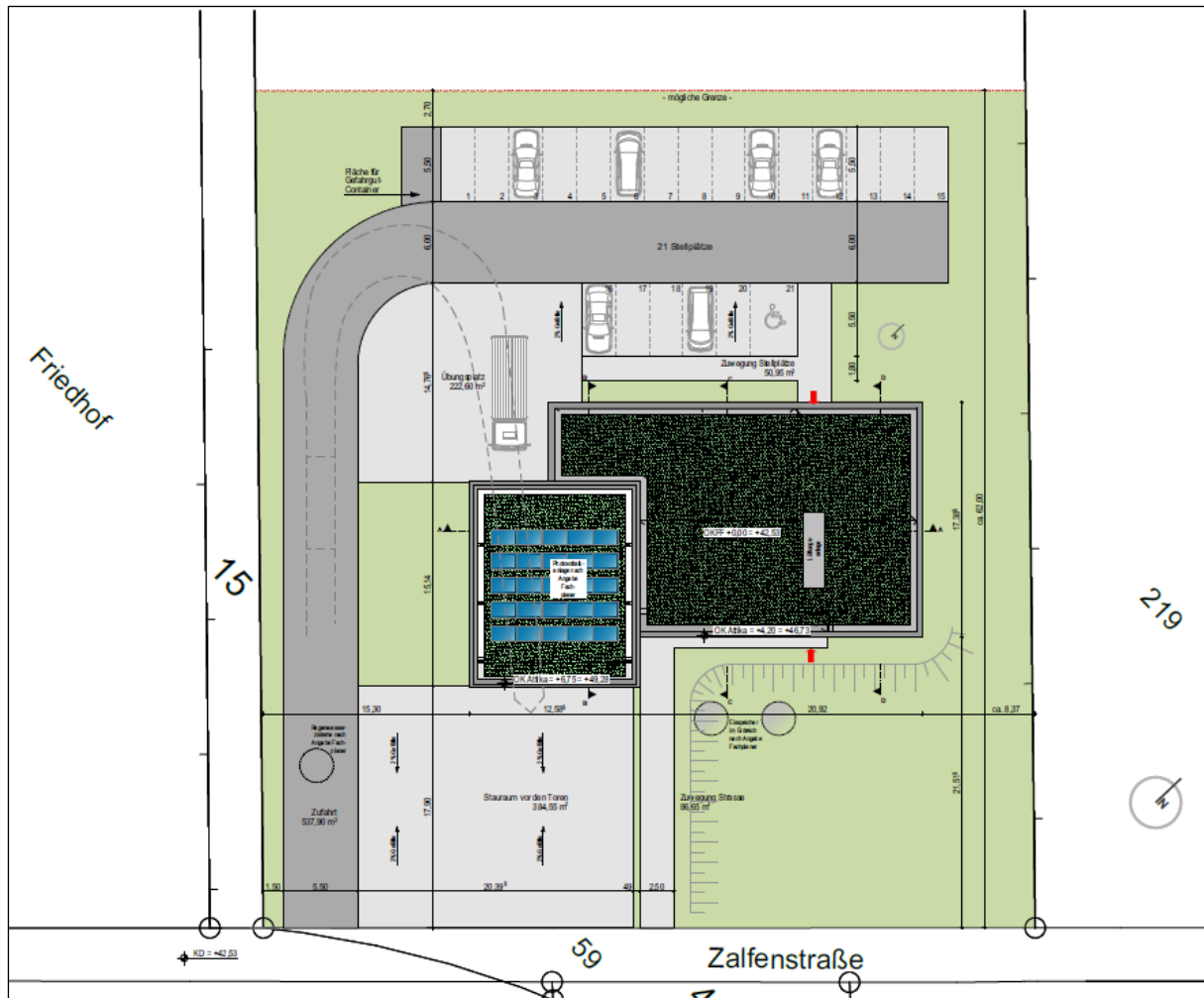


Abbildung 11: Städtebauliches Konzept, Lageplan; (Baues Architekten, 25.03.2022)

### 3.2 Entwässerungskonzept

Es ist ein Mischwasserkanal vorhanden. Für das Abwasser gilt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 9 der städtischen Abwassersatzung. Das gesamte Schmutzwasser wird über einen Hausanschlussschacht an den bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal in der Straße „Am Taubenschlag“ angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend der Vorgaben aus § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (i. V. m. § 44 Landeswassergesetz NRW) ortsnahe versickert. Die dezentrale Versickerung auf dem Grundstück wird im Bebauungsplan textlich festgesetzt. Die Gemeinde kann nach § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks unter bestimmten Voraussetzungen von der Abwasserüberlassungspflicht freistellen, der hierfür erforderliche Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung ist nach § 49 Abs. 4 Satz 4 LWG NRW von der Gemeinde zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks - wie im vorliegenden Fall - nach dem 01.01.1996 durch einen Bebauungsplan begründet worden ist. Diesen Nachweis hat die Gemeinde gemäß § 49 Abs. 4 Satz 6 LWG NRW

rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken) und § 57 Abs. 1 LWG NRW (Anzeige der Planung zu Erstellung, Betrieb und wesentlicher Änderung von Kanalisationsnetzen) vorzulegen. Die vorstehenden gemeindlichen Verpflichtungen zur Ermittlung, Planung und Nachweisführung müssen also seitens der Gemeinde bereits frühzeitig im Bebauungsplanverfahren wahrgenommen werden, sodass im späteren Baugenehmigungsverfahren für die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke entsprechende Voraussetzungen feststehen. Die Pflicht zur dezentralen Versickerung auf dem Grundstück wird auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 LWG NRW im Bebauungsplan festgesetzt.

Aus diesem Grund ist ein Niederschlagsentwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro Prömper-Reuling GmbH erarbeitet worden. Auf Grundlage des geplanten städtebaulichen Konzeptes ist ein Entwässerungsgesuch inklusive Überflutungsnachweis eingereicht worden. Hierdurch wird nachgewiesen, dass die Niederschlagsentwässerung dezentral auf dem Grundstück realisiert werden kann.

Es ist vorgesehen, dass das gesamte anfallende Regenwasser aller bebauten Flächen im ersten Schritt einer Regenwasserzisterne zugeführt werden soll. Für die Dachflächen ist eine Dachbegrünung festgesetzt, welche einerseits den Abfluss verlangsamt und somit als Rückstau dient und andererseits ein Teil des Niederschlagswassers auf den Dachflächen verdunsten kann. Die Größe der Zisterne bemisst sich bei dem vorgesehenen städtebaulichen Konzept auf 25 m<sup>3</sup>. An die Zisterne ist eine Regenwassernutzungsanlage für das Gebäude angeschlossen, welche alle WCs und Urinale versorgt, der Bewässerung des Außenbereichs sowie als Wasserreservoir für Übungszwecke der Feuerwehr dient. Das für die Übungszwecke genutzte Wasser, was den abflusswirksamen Flächen wieder zugeführt wird, fließt zurück in die Zisterne und kann erneut genutzt werden.

Die Nutzung der Zisterne kann aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Nutzung ist jedoch gesichert, da die Stadt Korschenbroich selbst Vorhabenträger ist. Aus diesem Grund ist keine Absicherung durch einen städtebaulichen Vertrag erforderlich.

Geplant ist, dass kein Regenwasser in den Mischwasserkanal in der Straße eingeleitet wird. Die Zisterne von 25 m<sup>3</sup> gewährleistet bei Überflutung ein Rückstauvolumen, um die Menge aufnehmen zu können. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass die Zisterne in den Wintermonaten komplett gefüllt ist. Somit wird an der Grundstücksgrenze eine Versickerung vorgesehen, die das gesamte errechnete Rückstauvolumen von 13,05 m<sup>3</sup> (im Falle eines 100-jährigen Regenereignisses, s. u.) aufnehmen kann.

Der Überlauf der Versickerung wird mit einer Drainageleitung der natürlichen Rückstaufäche im Gelände zugeführt. Beim Einbau der Versickerung ist zu beachten, dass die teilweise wasserundurchlässigen Schichten unter der Versickerung, die teilweise bis zu 4 m tief sein

können, zu durchdringen sind. Aus diesem Grund ist ein Bodenaustausch geplant. Die geringen Grundwasserabstände und ein möglicher Anstieg sind bei der Versickerungsplanung berücksichtigt. Da es sich nicht um eine zentrale Entwässerungsanlage für mehrere Grundstücke handelt, sondern um eine dezentrale Anlage, die lediglich dem Feuerwehrstandort dient und hierbei die Stadt Korschenbroich selbst Vorhabenträger ist, wird auf eine Festsetzung der konkreten Flächen im Bebauungsplan zugunsten eines größeren Spielraumes auf Genehmigungsebene verzichtet. Die textliche Festsetzung der Versickerungspflicht ist auf Bebauungsplanebene ausreichend.

Die Berechnungen für die Niederschlagsentwässerung erfolgen auf Grundlage des Bemessungsregen gem. KOSTRA DWD 2010R und sind mit dem städtischen Entsorgungsbetrieb abgestimmt (265 l/s\*ha, berechnete Regenwassermenge auf Grundlage dessen: 27,72 l/s).

Für Starkregen ist zusätzlich ein Überflutungsnachweis geführt worden, bei dem ein 100-jähriges Regenereignis berücksichtigt ist. Der erforderliche Überflutungsnachweis wurde für das gesamte Gebäude und alle abflusswirksamen Flächen berechnet. Er beinhaltet alle befestigten Flächen auf dem Grundstück.

Nach der vorliegenden Berechnung müssen bei Überflutung 13,05 m<sup>3</sup> Wasser zurückgehalten werden können bzw. es muss die Möglichkeit bestehen, dass diese auf dem Grundstück versickern. Auf die Ausführungen im Gutachten wird verwiesen.

Aufgrund der Lage des Feuerwehrgerätehauses und der geplanten Gestaltung des Geländes sowie der Parkplatzsituation hinter dem Gebäude und auch vor der Halle, ist eine Rückhaltung von ca. 13,05 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück ohne Weiteres möglich. Dies wird durch mehrere Rigolenkörper zur Zurückhaltung und Versickerung des Niederschlagwassers gewährleistet.

Bei einem Jahrhundertregen und Vollerfüllung der Zisterne, würde sich als erstes das Wasser in den Rohrleitungen planmäßig zurückstauen, bevor es in die Rigolenkörper eintritt.

Stauvolumen in den Rohrleitungen und dem Spülschacht:

- Rohrleitungen DN 250 / 40 m = 1,96 m<sup>3</sup>
- Rohrleitungen DN 150 / 140 m = 2,47 m<sup>3</sup>
- Spülschacht DN 1000 = 0,78 m<sup>3</sup>

Bevor das Gelände überflutet würde, würden sich somit bis zur Vollerfüllung der Rigolenkörper folgende „unterirdische“ Rückstauvolumen ergeben:

- Leitungen und Schächte = 5,21 m<sup>3</sup>
- Vollerfüllung der Rigolenkörper = 15,69 m<sup>3</sup>

Somit würde sich ein Rückhaltevolumen nur in den Leitungen und in der Rigole, von 20,9 m<sup>3</sup> ergeben, wenn die Zisterne zu 100 % gefüllt wäre.

Um die Wirksamkeit der Rigolenkörper noch zu unterstützen, wird wie im Entwässerungsgesuche beschrieben, der vorhandene Boden unter den Rigolenkörpern, bis auf 2 m komplett ausgetauscht.

Zudem stehen für die Regenwasserrückhaltung auch noch weitere Flächen auf dem Grundstück zur Verfügung. Hier ist als erstes die Stellplatz-/Übungsfläche hinter dem Gebäude zu nennen. Bei einem Anstauvolumen von durchschnittlich 4 cm ergibt sich auf dieser Fläche nochmal ein Rückhaltevolumen von zusätzlich ca. 6,3 m<sup>3</sup>. Weiterhin würde sich vor den Toren der Halle nochmal eine Rückstaufläche bei 386 m<sup>2</sup> ergeben. Auch hier würde sich bei einer Einstauhöhe von 3 cm nochmal ein Rückhaltevolumen 11,58 m<sup>3</sup> ergeben.

Rückhaltevolumen gesamt auf dem Grundstück, wenn die Zisterne zu 100 % gefüllt ist.:

- Rückhaltevolumen in den Leitungen und in der Rigole = 20,90 m<sup>3</sup>
- Flächenrückhaltung Stellplatz- und Übungsfläche hinter dem Gebäude = 6,30 m<sup>3</sup>
- Rückstaufläche vor den Toren bei 386 m<sup>2</sup> = 11,58 m<sup>3</sup>

Gesamt = 38,78 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen auf dem Grundstück. Alles ohne Berücksichtigung der Zisterne.

Sollte das Rückhaltevolumen auf dem Grundstück tatsächlich nicht ausreichen, wird das Wasser im hinteren Bereich des Grundstücks in Richtung der natürlichen Überflutungsfläche abgeführt. Dies wäre aber nur im schlimmsten Fall nötig, der ohnehin nicht zu kalkulieren ist.

Die Stellplatz- und Übungsfläche hinter dem Haus wird hierbei so gestaltet, dass das Regenwasser, falls dies nötig sein sollte, nach hinten in Richtung Frei- und Grünflächen ablaufen kann. Die Flächen hinter dem Grundstück und nach links Richtung Friedhof bilden bereits jetzt die natürlich im Gelände vorhandenen Überflutungsflächen. Die Fläche ermöglicht, dass das Regenwasser bei einer Überschreitung der Niederschlagsmenge, z.B. bei einem 100-jährigem Ereignis, nach hinten in Richtung der natürlich vorhandenen Überflutungsfläche ablaufen kann. Hierbei sind keine Schäden durch die Ableitung zu erwarten.

Zum Schutz des geplanten Gebäudes ist eine Aufschüttung vorgesehen. Das Gelände soll um ca. 60 bis 100 cm angeschüttet werden. Es wird zum Überflutungsschutz festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 20 cm über dem Straßenniveau von 42,53 m ü. Normalhöhennull (NHN) liegt.

Anhand der Entwässerungsplanung wird gezeigt, dass durch die vorgenannten Maßnahmen eine Rückhaltung und Versickerung der geforderten Überflutungsmengen jederzeit gegeben ist.

### 3.3 Schallemissionen

Um die Auswirkungen des geplanten Feuerwehrgerätehauses auf die Umgebung zu prüfen, ist eine Schalltechnische Untersuchung erfolgt. Auf die detaillierten Ausführungen im Fachgutachten wird verwiesen (Peutz 2021: „Schalltechnische Untersuchung zu

Bebauungsplanverfahren für den geplanten Standort eines Feuerwehrgerätehauses an der Zalfenstraße in Korschenbroich, Hier: Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft gemäß der TA Lärm“, 27.10.2021).

In dem unmittelbaren Umfeld des neu geplanten Feuerwehrgerätehauses befindet sich schutzbedürftige Wohnbebauung an der Zalfenstraße sowie an der Straße „Am Taubenschlag“. Die Wohnbebauung liegt teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50/3 „Kleinenbroicher Straße“. Im Bebauungsplan ist ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Für die unbeplanten Bereiche gilt ebenfalls der Schutzstatus eines Reinen Wohngebietes, da hier aufgrund der vorhandenen Nutzungen von einem faktischen Reinen Wohngebiet gem. § 34 Abs. 1 BauGB ausgegangen werden kann. Für die Kapelle des angrenzenden Friedhofs wird eine Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Tageszeitraum (6 – 22 Uhr) angesetzt. In der Nacht findet dort keine Nutzung statt. Die Betrachtung der Schallemissionen erfolgt auf Grundlage der TA Lärm. Demnach sind für WR Immissionsrichtwerte von 50 dB (A) tags und 35 dB (A) nachts einzuhalten, für WA 55 dB tags und 40 dB nachts. Als normenkonkretisierende Vorschrift im Baugenehmigungsverfahren kommt der TA Lärm in der Bauleitplanung eine mittelbare Bindungswirkung zu.

Für die Schalltechnische Untersuchung sind die Nutzungsansätze (s. Kapitel 5.2 der Schalltechnischen Untersuchung) mit der Feuerwehr abgestimmt. Es wird differenziert nach 4 Nutzungsszenarien:

- Szenario 1: Regelbetrieb mit Übungsdienst ohne Einsatzfahrten
- Szenario 2: Einsatzfall tags
- Szenario 3: Einsatzfall nachts
- Szenario 4: Einsatzfall mit Martinshorn (tags und nachts).

In der Schalltechnischen Untersuchung sind zudem bereits die vorgesehenen aktiven und organisatorischen Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt worden. Diese konnten auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie bereits im Vorfeld getroffen werden, um die Schallimmissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Als aktive Schallschutzmaßnahme sind der Übungshof und die Pkw-Stellplätze hinter der Fahrzeughalle angeordnet, sodass eine Abschirmung gegenüber der Wohnbebauung durch das Feuerwehrgerätehaus erfolgt.

Folgende organisatorische Schallschutzmaßnahmen werden getroffen, die im Bebauungsplan berücksichtigt und im Baugenehmigungsverfahren gesichert werden:

- Errichtung einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung, damit die Ausfahrten im Einsatzfall ohne Martinshorn erfolgen können,
- Ausrichtung der Tore der Fahrzeughalle direkt in Richtung Straße, sodass die Fahrwege auf dem Betriebsgelände reduziert werden,

- Einfahren der Einsatzfahrzeuge nach dem Einsatz im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) über ein Sektionaltor in der nördlichen Fassade der Fahrzeughalle, sodass Rangierbewegungen/Rückwärtsfahrten mit Rückfahrwarnsignal vermieden werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete an allen Immissionsorten im Umfeld tags eingehalten, sowohl im Regel- als auch im Einsatzbetrieb.

Im Szenario 3, bei einem Einsatzfall im Nachtzeitraum, werden die Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete an 4 Immissionspunkten um bis zu 5 dB(A) überschritten. Die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) nachts würden eingehalten werden, sodass grundsätzlich von einer Wohnverträglichkeit der auftretenden Immissionswerte auszugehen ist.

Des Weiteren wird der Spitzenpegel im Szenario 3 deutlich überschritten.

Darüber hinaus erfolgte eine Betrachtung des Einsatzes des Martinshorns. Hierbei werden die Immissionsrichtwerte für WR im Tages- und Nachtzeitraum zum Teil deutlich überschritten.

An dem am stärksten betroffenen Immissionsort wird am Tage ein Wert von 65 dB(A) und im Nachtzeitraum von 68 dB(A) erreicht. Der Spitzenpegel wird an dem am stärksten betroffenen Immissionsort am Tag und in der Nacht mit 97 dB(A) ermittelt.

Auf der Grundlage der Ziffer 3.2.2 der TA Lärm kann von den Immissionsrichtwerten der Ziffer 6.1 abgewichen werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Regelfallprüfung nicht berücksichtigt werden. Dies können z.B. Gründe der Herkömlichkeit und der sozialen Adäquanz der Herkunft der Geräuschemissionen sein. Für die vorliegende Feuerwache lässt sich feststellen, dass nach einer entsprechenden Standortsuche der Stadt Korschenbroich unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten und der Erreichbarkeit der Wache für die freiwilligen Feuerwehrleute dieser Standort sich als der richtige herausgestellt hat. Standorte für Feuerwehren gehören schlussendlich zum sozialen Gemeinwesen dazu und dienen der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit.

In diesem Fall ergibt sich, dass die Feuerwache nach § 22 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird und unter Berücksichtigung von organisatorischen und technischen Minimierungsmaßnahmen, wozu auch die geplante Lichtzeichenanlage zählt, die Geräuschemissionen auf ein Mindestmaß vermindert werden konnten.

Die aus dem Einsatzbetrieb ohne Martinshorn resultierenden Beurteilungspegel überschreiten den Immissionsrichtwert für WR um 5 dB(A). Dies entspricht einem Schutzanspruch für Allgemeine Wohngebiete und ist unter Berücksichtigung der sozialen Adäquanz der Feuerwachen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf Grundlage der Sonderfallprüfung nach 3.2.2 als zumutbar zu beurteilen.

Die aus einem statistisch untergeordneten Einsatzfall mit Martinshorn resultierenden Immissionen überschreiten die Immissionsrichtwerte für WR zwar erheblich. Sie sind aber als

äußerst selten zu bezeichnen und es ergibt sich für die Anwohner immer auch die Möglichkeit, ein Fenster zu schließen und sich so zu schützen und Innenraumwerte zu erreichen, die jedenfalls keine ungesunden Wohnverhältnisse erwarten lassen (nachts 68 dB (A) minus ca. 35 dB (A) ergibt einen Innenraumpegel von unter 35 dB(A), was nach VDI Richtlinie 2719 (mittlere Maximalpegel nach Tabelle 6) immer noch im schlaf-günstigen Bereich liegt). Selbst bei teilweise geöffnetem Fenster und einer Schallreduzierung von ca. 15 dB (A) ergibt sich ein Innenraumpegel von 53 dB (A), was unterhalb der Immissionen eines Fernsehers oder Radios liegen würde.

Der Einsatz des Martinshorns ist an strenge gesetzliche Vorgaben gebunden. Da eine Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung geplant ist, kommt eine Benutzung des Martinshorns nur in äußerst seltenen Fällen in Betracht, beispielsweise bei Störungen der Ampelanlage oder bei Missachtung durch andere Verkehrsteilnehmer.

Ein kurzzeitiger Spitzenpegel von bis zu 97 dB(A) ist unter diesen Umständen der sehr selten auftretenden Einsätze mit Martinshorn aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ebenfalls noch als zumutbar anzusehen, da die Anwohner auch in den Fällen der Vorbeifahrt von Einsatzfahrzeugen im Allgemeinen derartige Geräuschimmissionen hinzunehmen haben. Der unvermeidbare Einsatz eines Martinshorns dient der Warnung und der Rettung von Menschen und der Aufrechterhaltung des Gemeinwesens.

Unter Berücksichtigung der geplanten technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen und unter Bezug auf die Sonderfallregelungen der Ziffer 3.2.2 der TA Lärm ist das Vorhaben in Bezug auf die davon ausgehenden Schallemissionen insgesamt als noch zumutbar für die vorhandene Wohnbebauung und die Friedhofskapelle anzusehen.

### **3.4 Geltungsbereich**

Die Geltungsbereiche sind so abgegrenzt, dass das Planungsziel, den geplanten Feuerwehrstandort planungsrechtlich zu ermöglichen, erreicht werden kann.

Der Geltungsbereich A für den Feuerwehrstandort umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 4.250 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Teilfläche aus: Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstück 186,
- Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstück 404,
- Teilfläche aus: Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstück 59,
- Teilfläche aus: Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstück 14.

Der Geltungsbereich ist der Abb. 1 bzw. der Planzeichnung zu entnehmen.

Ein Geltungsbereich B umfasst eine Ackerlandfläche, welche als Wald festgesetzt werden soll und dem Ausgleich des Waldentfalls am geplanten Feuerwehrstandort Pesch dient. Dieser Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13.450 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um das Flurstück 60, Flur 2 in der Gemarkung Kleinenbroich.

### **3.5 Planungsrechtliche Festsetzungen**

Lediglich bei der Art der baulichen Nutzung werden Ausführungen zum Geltungsbereich B (Waldfläche) gemacht. Alle weiteren Kapitel beziehen sich auf den Geltungsbereich A an der Zalfenstraße.

#### **3.5.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Baufläche wird entsprechend der beabsichtigten Nutzung für ein Feuerwehrgerätehaus als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Die angrenzende Fläche wird als Straßenverkehrsfläche in den Plan einbezogen und festgesetzt.

Da für die Gemeinbedarfsfläche eine Fläche überplant wird, auf der zuvor ein Wald war und auf der sich ein Sukzessionswald gebildet hat, erfolgt im Rahmen der Abwägung ein Ausgleich des Waldes an anderer Stelle. Hierzu wird ein zweiter Geltungsbereich (Geltungsbereich B) ausgewiesen, in dem eine Waldfläche festgesetzt wird.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen soll gem. § 1a Abs. 2 BauGB begründet werden. Der Bedarf eines neuen Feuerwehrstandortes in Pesch sowie die Standortsuche sind insbesondere in der Begründung zur 106. Flächennutzungsplanänderung dargelegt. Es ist kein geeigneter anderer Standort verfügbar, weshalb die Überplanung des Waldes notwendig ist.

Eine Fläche von ca. 13.450 m<sup>2</sup> ist insgesamt als Aufforstungsfläche vorgesehen. Ein Anteil von ca. 7.080 m<sup>2</sup> dient dem Ausgleich der geplanten Gemeinbedarfsfläche durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Dies entspricht einem 2:1 Ausgleich (bei der Größe der Gemeinbedarfsfläche von ca. 3.542 m<sup>2</sup>). Durch den doppelten Ausgleich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Stadt Korschenbroich generell um eine walddarme Kommune handelt.

Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist im Rahmen der Überplanung von Wald durch die Bauleitplanung nicht erforderlich. Der Waldausgleich in diesem Umfang trägt zur positiven Abwägung des Feuerwehrstandortes an diesem Standort bei. Auf die Ausführungen im Umweltbericht (Teil B dieser Begründung) wird verwiesen. Die Aufforstungsfläche dient gleichzeitig dem Ausgleich des Eingriffes gem. § 1a Abs. 3 BauGB.

#### **3.5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes auf maximal 1 Vollgeschoss begrenzt. Im Zusammenhang mit einer Beschränkung der Höhen der baulichen Anlagen wird damit das Maß der baulichen Nutzung auf ein Mindestmaß beschränkt.

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, da ein freistehendes Gebäude geplant ist und das Grundstück insbesondere zum Landschaftsraum eingegrünt werden soll (s. Anpflanzungsfestsetzungen).

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 begrenzt. Zudem wird die überbaubare Grundstücksfläche anhand von Baugrenzen definiert (s. u.).

Abweichend von der Standardregelung in der Baunutzungsverordnung, dass die festgesetzte GRZ durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 0,2 überschritten werden darf (GRZ II), wird eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,8 textlich festgesetzt. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Feuerwehrstandort sind breite Zufahrten sowie große Außenanlagen (Übungsplätze, Stellplätze) erforderlich. Um diese bedarfsgerecht zu ermöglichen wurde die Überschreitung festgesetzt. Die GRZ II von 0,8 gewährleistet in Verbindung mit dem Bereich mit Anpflanzungsfestsetzungen immer noch einen ausreichenden Freiflächen- bzw. Grünflächenanteil auf dem Grundstück. Durch die Festsetzung wird eine effiziente Flächennutzung ermöglicht, welche den Umfang der benötigten Feuerwehrfläche insgesamt reduziert und somit den Erhalt des vorhandenen Sukzessionswaldes im hinteren Bereich des Vorhabenflurstückes (rückwärtig angrenzend an den Geltungsbereich) sichert.

Die Geschossflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.

### **3.5.3 Höhenfestsetzungen**

Das Gelände liegt derzeit ca. 60 cm unterhalb des Straßenniveaus. Es ist vorgesehen, das Gelände mindestens auf Straßenniveau anzuschütten. Für das Gebäude wird zum Überflutungsschutz festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 20 cm über dem Straßenniveau von 42,53 m über NHN liegt, sodass hier eine Anschüttung von mind. 80 cm erforderlich ist.

Für die Fahrzeughalle ist im städtebaulichen Entwurf eine Gebäudehöhe von 6,75 m, für den Funktionstrakt eine Gebäudehöhe von 4,20 m geplant. In Orientierung am städtebaulichen Konzept wird eine maximale Höhe von 50 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der festgesetzten Aufschüttung (OK Fußboden) einer maximalen Höhe von ca. 8,30 m. Dies erlaubt einen ausreichenden Spielraum bei der Ausführungsplanung bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die Gebäudehöhen auf ein erforderliches Maß begrenzt werden. Aufgrund der Größe der Einsatzfahrzeuge, die in der geplanten Fahrzeughalle untergebracht werden, ist diese Höhe erforderlich.

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen durch technische Aufbauten, Anlagen zur Wärmerückgewinnung und zur Nutzung regenerativer Energien ist um bis zu 1,5 m zulässig.

Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist Normalhöhennull (NHN). Unter Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Abschluss der Oberkante des Gebäudes einschließlich Attika, First, Dachrandabdeckung, Brüstung oder ähnlicher Bauteile zu verstehen.

### **3.5.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen sind so definiert, dass für die Genehmigungsplanung ausreichend Flexibilität besteht. Die Baugrenzen sind nicht eng an das städtebauliche Konzept angelehnt, auch um mögliche Entwicklungen für die Zukunft in Bezug auf Raumkapazitäten offenzuhalten.

### **3.5.5 Flächen für Nebenanlagen, sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten**

Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und innerhalb der Baufenster zulässig. Garagen sind ausschließlich innerhalb des Baufensters zulässig.

Dies dient der Bündelung der Stellplätze. Zudem sollen die Stellplätze aus Lärmschutzgründen hinter dem Baukörper angeordnet werden. Die Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze kann ebenfalls als Übungsfläche für die Feuerwehr genutzt werden.

Die Zufahrt ist im Bebauungsplanverfahren nicht festgelegt. Die Zufahrt ist abhängig von der genauen Positionierung der Fahrzeughalle. Die Einsatzfahrzeuge müssen schnell und geradlinig rausfahren können. Aus Lärmschutzgründen wird ein Rangieren der Einsatzfahrzeuge (zum Rückwärtseinparken) vermieden, indem ein zweites Tor auf der Rückseite der Fahrzeughalle geplant ist. Dies wird im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung gesichert.

Die Zufahrt zu den Stellplätzen wird aufgrund der Anbindung an die Zalfenstraße am westlichen Grundstücksrand erfolgen.

### **3.5.6 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Durch umfassende Anpflanzungsfestsetzungen ist sichergestellt, dass ein Übergang in den Landschaftsraum gewährleistet ist. Angrenzend besteht ein Landschaftsschutzgebiet. Nach hinten raus ist ein 2,50 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen, in dem zweireihig Sträucher gepflanzt werden. Rückwärtig angrenzend bleibt der restliche Teil des Sukzessionswaldes erhalten.

An der östlichen Grundstücksgrenze ist in Richtung Landschaftsraum ein großzügiger Pflanzstreifen von 4 m Breite vorgesehen, in dem zusätzlich zu Sträuchern alle 10 m ein Hochstamm zu setzen ist.

Die Grenze zum Friedhof sowie die Grundstücksgrenze in Richtung Zalfenstraße sind mit Ausnahme von Zuwegungen mit einer Hecke zu bepflanzen. An der Seite zum Friedhof ist eine Zuwegung für die Grünpflege des Friedhofes vorgesehen.

Die Anpflanzungsfestsetzungen sorgen insgesamt dafür, dass eine ausreichende Begrünung des Feuerwehrstandortes gewährleistet ist.

### **3.5.7 Dachbegrünung**

Neben den Pflanzstreifen wird auch eine extensive Begrünung der Dachflächen mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm festgesetzt.

Die Dachbegrünung ist fachgerecht herzustellen, gärtnerisch zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen sind technische Aufbauten (mit Ausnahme von Dach-Photovoltaikanlagen), soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind.

Die Stadt Korschenbroich beabsichtigt auf Teilflächen eine Kombination von PV-Modulen und Dachbegrünung herzustellen.

### **3.5.8 Artenschutz**

Als Artenschutzmaßnahme sind vier Fledermauskästen und vier Nisthilfen für Vögel im Geltungsbereich oder im unmittelbaren Umfeld als Ersatzquartiere anzubringen. Auf die Ausführungen zur Artenschutzprüfung im Teil B der Begründung wird verwiesen.

## **4 Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Kennzeichnungen**

### **Geophysik und Baugrundverhältnisse**

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 in der geologischen Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete mit relativ flachgründigen Sedimentbecken)), gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD, Bundesland NRW (Juni 2006) – Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). Hierauf wird hingewiesen.

Im Plangebiet stehen Schluffe und Sande (Quartär) über Sanden und Kiese der Jüngerer Mittelterrasse an. Es wird eine objektbezogene Untersuchung der Baugrundeigenschaften empfohlen.

Der Schutz des Mutterbodens ist gem. § 202 BauGB zu gewährleisten. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind zu vermeiden.

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet. Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

### **Grundwasserverhältnisse**

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben ([www.erftverband.de](http://www.erftverband.de)).

Das Plangebiet ist durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue (Tagebau Garzweiler), noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Auf die Grundwasserverhältnisse wird verwiesen. Diese sind bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

### **Trinkwasserschutz**

Das Plangebiet liegt in der projektierten Wasserschutzzone III b der Wassergewinnung Waldhütte/Lodshof der NiederrheinWasser GmbH. Die in der Musterwasserschutzzonenverordnung festgelegten Verbote und Auflagen sind einzuhalten. Hiermit wird deutlich gemacht, dass es notwendig ist, zum Schutz des Trinkwassers, für das in Zukunft die Fläche von Bedeutung sein kann, schon vorsorglich verbotene Handlungen unterbleiben sollen. Eine Rechtsverbindlichkeit kann jedoch erst mit Erlass der entsprechenden Verordnung entstehen.

### **Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmittel während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst, Färberstr. 136, 40223 Düsseldorf, Tel. 0211-5809860 zu verständigen. Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

### **Erdarbeiten**

Es wird auf die gesetzliche Anzeigepflicht hingewiesen, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdarbeiten die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die DIN 18915 ist zu beachten.

### **Bodendenkmalschutz**

Das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht auszuschließen. Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Korschenbroich oder das zuständige Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206 9030-0, Fax 02206 3030-22, sind daher bei Auffinden archäologischer Bodenfunde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu halten. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen.

### **Dachbegrünung**

Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate für die Dachbegrünung sind gemäß der FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen (6. Ausgabe 2018) auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).

## Pflanzauswahllisten

Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Pflanzauswahllisten in den Hinweisen:

a) Hecken

- *Acer campestre*, Feldahorn
- *Fagus sylvatica*, Buche
- *Carpinus betulus*, Hainbuche
- *Crataegus monogyna*, eingr. Weißdorn
- *Prunus spinosa*, Schlehe
- *Ligustrum vulgare*, Liguster
- *Taxus baccata*, Eibe

b) Auswahlliste Sträucher für Pflanzstreifen

- *Acer campestre*, Feldahorn
- *Amelanchier lamarkii*, Kupfer-Felsenbirne
- *Carpinus betulus*, Hainbuche
- *Crataegus monogyna* bzw. *C. laevigata*, Weißdorn
- *Euonymus europaeus*, Pfaffenhütchen
- *Ligustrum vulgare*, Liguster
- *Prunus spinosa*, Schlehe
- *Rosa canina*, Hundsrose
- *Salix caprea*, Weidenkätzchen
- *Viburnum opulus*, gem. Schneeball

c) Auswahlliste Bäume für Pflanzstreifen

- *Carpinus betulus*, Hainbuche
- *Malus sylvestris*, Wildapfel
- *Prunus avium*, Vogelkirsche
- *Pyrus communis*, Wildbirne
- *Sorbus aucuparia*, Eberesche

## 5 Flächenbilanzierung und Realisierung

### 5.1 Flächenbilanzierung

Tabelle 1: Flächenbilanz

| Bezeichnung                             | [m <sup>2</sup> ] | [%]        |
|-----------------------------------------|-------------------|------------|
| <b>Geltungsbereich 1</b>                | <b>4.253,0</b>    | <b>100</b> |
| Fläche für Gemeinbedarf                 | 3.542,0           | 83,3       |
| davon Überbaubare Fläche (Baufenster)   | 1.255,0           |            |
| davon Fläche Nebenanlagen (Stellplätze) | 775,0             |            |
| davon Flächen für Anpflanzungen 1       | 133,0             |            |
| davon Flächen für Anpflanzungen 2       | 248,0             |            |
| Verkehrsfläche                          | 711,0             | 16,7       |

| Bezeichnung                     | [m <sup>2</sup> ]           | [%]        |
|---------------------------------|-----------------------------|------------|
| <b>Geltungsbereich 2 – Wald</b> | <b>13.450 m<sup>2</sup></b> | <b>100</b> |

### 5.2 Realisierung der Planung

Die Planung soll durch die Stadt Korschenbroich realisiert werden.

### 5.3 Haushaltswirksamkeit der Planung

Die Kosten für die Planaufstellung und die Ausführung der Bebauung trägt die Stadt Korschenbroich.

## Teil B: Umweltbericht

### 6 Beschreibung des Planvorhabens

#### 6.1 Allgemeine Angaben zum Plangebiet

Gegenstand des Umweltberichts ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“.

##### 6.1.1 Planungsanlass und Variantenprüfung

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich im Jahr 2016 hat ergeben, dass die bauliche Funktion des bestehenden Feuerwehrhauses Pesch nicht ausreichend ist. Daraus ergibt sich die Forderung nach einem Neubau, der planungsrechtlich zu sichern ist.

Bezüglich eines Standortes für die neue Feuerwache Pesch wurden diverse Varianten im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung geprüft. (vgl. Begründung zur 106. Flächennutzungsplanänderung)

Die möglichen Standorte, insbesondere unter Prüfung der städtischen Grundstücke, wurden betrachtet und auf ihre Vereinbarkeit mit den feuerwehrtechnischen Anforderungen überprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung stellt sich die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 50/14 (Geltungsbereich A) als die geeignetste Fläche zur Bebauung eines neuen Feuerwehrhauses dar.

Für den ökologischen Ausgleich sowie für den nötigen Ausgleich der Waldfläche wurden im Suchraumkonzept der Stadt Korschenbroich für Ausgleichsflächen geeignete Flächen bewertet und die Fläche Kleinenbroich, Flur 2, Flurstück 60 als geeignete Fläche (Geltungsbereich B) gewählt.

##### 6.1.2 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst einerseits den geplanten Feuerwehrstandort an der Zalfenstraße, andererseits eine Aufforstungsfläche nördlich von Raderbroich.

Der Geltungsbereich des Feuerwehrstandortes (im Folgenden Geltungsbereich A) mit einer Fläche von ca. 0,4 ha wird im Südosten von Wohnbebauung und im Südwesten durch einen Friedhof begrenzt. Nördlich grenzt das Plangebiet an Waldflächen sowie östlich an landwirtschaftliche Flächen.

Der zweite Geltungsbereich für den nötigen ökologischen Ausgleich und den Ausgleich der Waldfläche (im Folgenden Geltungsbereich B) umfasst etwas weniger als 1,4 ha (13.450 m<sup>2</sup>). Er befindet sich nördlich von Raderbroich am Trietbach auf dem Flurstück der Gemarkung Kleinenbroich, Flur 2, Flurstück 60. Das Gebiet wurde als Ackerland bewirtschaftet. Der Pachtvertrag ist seitens der Stadt Korschenbroich zum Zwecke der Aufforstung der Fläche

gekündigt worden. Angrenzend sind teilweise bereits Waldflächen vorhanden, überwiegend aber Grünland- und Ackerflächen.

Die folgenden Luftbilder zeigen den Bereich des geplanten Feuerwehrstandortes, den zugehörigen Untersuchungsraum (300 m Radius) sowie die Aufforstungsfläche:



Abbildung 12: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes und Untersuchungsraumes des Geltungsbereichs A, ohne Maßstab.

**Hinweis:** Der Geltungsbereich wurde im Bauleitplanverfahren reduziert. Der Untersuchungsraum kann so beibehalten werden.



Abbildung 21: Luftbild des Geltungsbereichs B von 2022/Aufforstungsfläche, ohne Maßstab

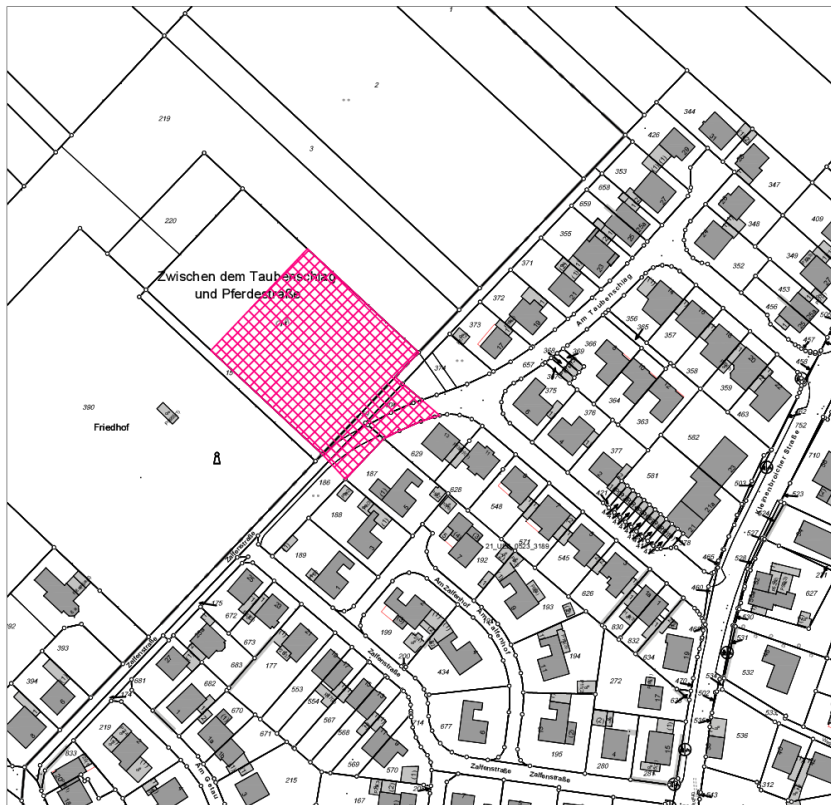


Abbildung 22: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks am Friedhof Pesch, ohne Maßstab.

## 6.2 Nutzung und Struktur

Der geplante Feuerwehrstandort liegt innerhalb des Grundstücks Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstück 14 unmittelbar neben dem Friedhof Pesch. Das Grundstück ist insgesamt 5.590 m<sup>2</sup> groß und wird durch kleinere Grünflächen (Straßenbegleitgrün) östlich der Straße „Am Taubenschlag“ und den entsprechenden Straßenabschnitt selbst komplettiert. Hiervon werden ca. 3.540 m<sup>2</sup> genutzt. Dieser Teil des Plangebietes stellt sich als Sukzessionsfläche dar. Er war vormals mit einem Fichtenbestand bestockt der wegen Borkenkäferbefalls gerodet wurde. Da im Rahmen der 86. Änderung des FNP die Fläche als Erweiterungsfläche für den angrenzenden Friedhof ausgewiesen wurde, kam es zu keiner Wiederaufforstung; die Fläche wurde der natürlichen Sukzession überlassen.

Im Rahmen der 86. Änderung des FNP wurden bereits, für die damals geplante Friedhofserweiterung und damit einhergehende Nutzungsänderung Ausgleichsflächen größenordnungsmäßig benannt und auch räumlich verortet (Ökokontoflächen); diese wurden jedoch nicht realisiert, da es zu keiner Nutzungsänderung kam. Die damals zunächst festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich anderen Vorhaben zugeordnet.

Der zweite Geltungsbereich der Aufforstungsfläche wurde bisher als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

### 6.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß dem Planungsanlass und –ziel wird der Geltungsbereich A als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr festgesetzt. Ein Teilbereich wird als Öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, um die Erschließung und Zufahrt zu sichern.

Der Geltungsbereich B wird als Waldfläche festgesetzt.

### 6.4 Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachplanungen und Fachgesetzen

#### 6.4.1 Regionalplan

Der Geltungsbereich A für den Feuerwehrstandort liegt innerhalb des landesplanerischen Freiraums von Pesch. Der Regionalplan legt die Fläche als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (kurz: BSLE) sowie als Teilbereich eines regionalen Grünzuges fest. Gemäß den Vorgaben der Landesplanung hat sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Hiervon sind in der Landesplanung jedoch einige Ausnahmen definiert. Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW können im regionalplanerischen Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete dargestellt werden, wenn die besondere Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Der geplante Feuerwehrgerätehausstandort ist im Vorfeld im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt worden. Aufgrund der vorgelegten Dokumentation der Standortsuche bestehen keine landesplanerischen Bedenken, da das Feuerwehrgerätehaus an diesem Standort erforderlich ist und somit von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann.



Abbildung 23: Auszug des Regionalplans für den Geltungsbereich A (Feuerwehrstandort)

Der Geltungsbereich B ist im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und wird von den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ festgelegt. Die Darstellung einer Waldfläche ist demnach aus dem Regionalplan entwickelt.



Abbildung 24: Auszug des Regionalplans für den Geltungsbereich B Waldfläche

#### 6.4.2 Flächennutzungsplan/Bebauungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich stellt den Bereich für die geplante Feuerwehr seit der 86. Änderung von 2008 als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs ist als Wohnbaufläche dargestellt. Zur Umsetzung des Planungszieles muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Bereich liegt im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch, weshalb ebenfalls ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss.

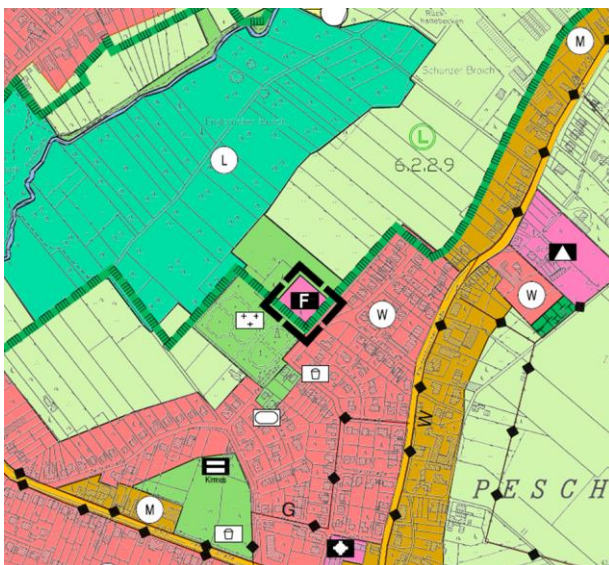


Abbildung 25: Auszug aus dem Flächennutzungsplanänderungsentwurf

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich B als landwirtschaftliche Fläche mit angrenzenden Wald- und Ackerflächen dar. Zur Umsetzung des Planungsziels muss der Flächennutzungsplan geändert werden.



Abbildung 26: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, ohne Maßstab

### 6.4.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den größten Teil der Fläche des Geltungsbereichs A und des Geltungsbereich B der geplanten 106. Änderung des Flächennutzungsplans als Landschaftsschutzgebiet (6.2.2.9, Landschaftsschutzgebiet Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch) mit dem Entwicklungsziel 1 („Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“) dar.

Die Fläche des Geltungsbereich A wurde im Rahmen der 86. Änderung des Flächennutzungsplans nicht aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans herausgenommen, dies geschieht erst mit der Rechtskraft des Bebauungsplans. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zu prüfen. Die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung hat dem Anpassungsverfahren gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht widersprochen (Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2019).

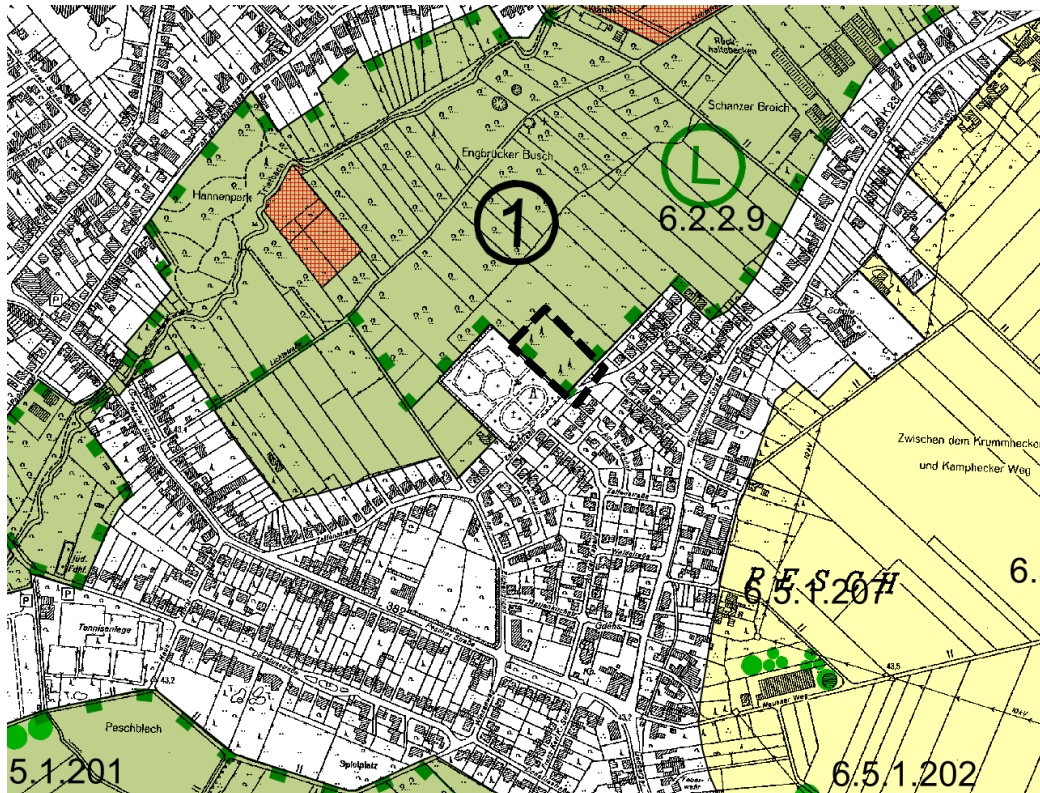


Abbildung 27: Auszug aus dem Landschaftsplan III Meerbusch, Kaarst Korschenbroich, Rhein-Kreis-Neuss 1992, ohne Maßstab.

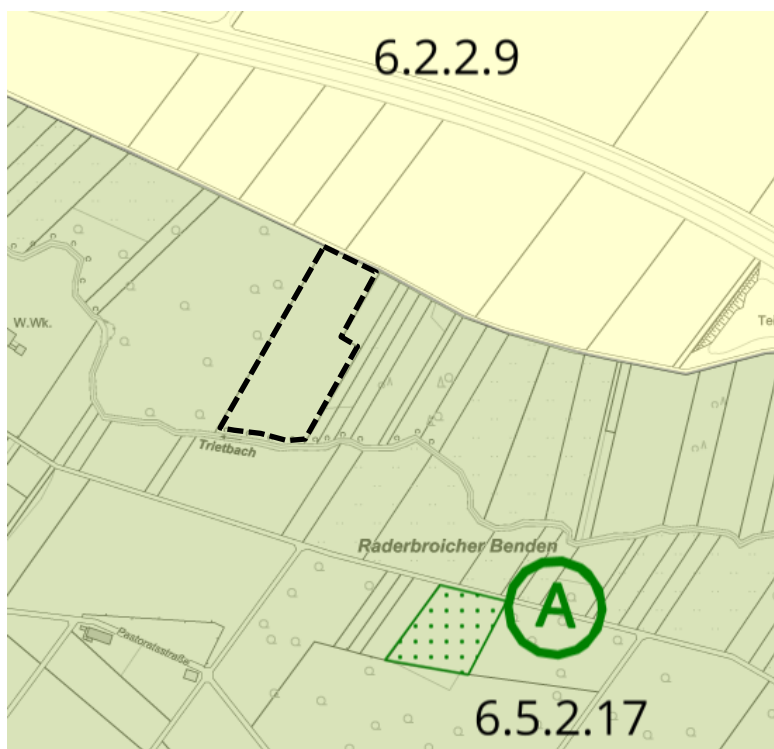


Abbildung 28: Auszug aus dem Landschaftsplan III Meerbusch, Kaarst Korschenbroich, Rhein-Kreis-Neuss 1992, ohne Maßstab für den Geltungsbereich B

#### **6.4.4 Sonstige Fachplanungen**

##### **a) Trinkwasserschutz**

Der Geltungsbereich A liegt in der geplanten Wasserschutzzone IIIB „Lodshof/Waldhütte“, der Geltungsbereich B in der geplanten Wasserschutzzone II und IIIA. Die in der Musterwasserschutzzonenverordnung festgelegten Verbote und Auflagen sind in den geplanten Wasserschutzzonen des Wasserwerkes „Lodshof/Waldhütte“ einzuhalten.

##### **b) Städtisches Suchraumkonzept**

Das Suchraumkonzept der Stadt Korschenbroich berücksichtigt bei der Suche nach Ausgleichsflächen die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft und weist als potenzielle Flächen vor allem Flächen aus, die keine hervorragende Eignung als landwirtschaftliche Nutzfläche und im Rahmen des Biotopverbundes einen hohen Nutzen für Natur und Umwelt haben.

Der Geltungsbereich A liegt, wenn auch randlich, im Bereich des Städtischen Suchraumkonzeptes für Ausgleichsflächen/Ökokontoflächen. Bei Anwendung des Suchraumkonzeptes ist die Herausnahme des Geltungsbereiches zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich B liegt als Ausgleichfläche im Suchraumkonzept der Stadt Korschenbroich, weshalb der Standort unter anderem für den ökologischen Ausgleich und als Waldausgleich gewählt wurde.

##### **c) Forstrecht**

Der Geltungsbereich A ist im zurzeit gültigen FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Dennoch ist für diese Fläche ein Waldausgleich notwendig, weil dort bereits eine Rodung erfolgt ist. Aufgrund der Rodung handelt es sich um eine „Blöße“. Es erfolgt gemäß Forstrecht eine entsprechende Kompensation im Verhältnis 2:1 auf dem Flurstück der Gemarkung Kleinenbroich, Flur 2, Flurstück 60, welches dem Geltungsbereich B des Umweltberichts entspricht.

##### **d) Sonstige Schutzgebiete**

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Natura 2000 (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate oder gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 BNatSchG) sind innerhalb des Plangebietes sowie dessen näherem Umfeld nicht vorhanden und somit durch die Planung nicht betroffen.

## 6.5 Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im vorliegenden Verfahren relevanten rechtlichen Grundlagen und deren Ziele.

Tabelle 2: Rechtliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes

| Schutzgut                 | Quelle                                                                            | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mensch</b>             | Baugesetzbuch (BauGB)                                                             | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                           | Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen                          | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                           | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)                              | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                           | DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau"                                             | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Tiere und Pflanzen</b> | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/ Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.<br>Fachbeitrag Artenschutz |
|                           | Baugesetzbuch (BauGB)                                                             | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.                                             |
|                           | FFH-Richtlinie (92/43/EWG)<br>VS-Richtlinie (79/409/EWG)                          | Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und zum Schutz wildlebender Tiere und Arten (Flora, Fauna Habitat) hier: „planungsrelevante Arten“<br>Richtlinie zur Erhaltung wildlebender Vogelarten – hier: „planungsrelevante Arten“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                           |                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Schutzgut                 | Quelle                                                                            | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                   |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Boden</b>      | Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)                                                 | <p>Ziele des BBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als</li> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen;</li> <li>- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</li> </ul> |
|                   | Baugesetzbuch (BauGB)                                                               | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                   | Landeswassergesetz (LWG)                                                            | Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Luft</b>       | Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen                           | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                   | Technische Anleitung zum Reinhalten der Luft (TA Luft)                              | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Klima</b>      | Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)                                       | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Landschaft</b> | Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Fläche</b>     | Baugesetzbuch (BauGB)                                                               | Schonender Umgang mit Grund und Boden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## **7 Darstellung und Bewertung der Umweltschutzgüter**

### **7.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Nach BauGB Anlage 1 Nr. 2 beinhaltet der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann

Nachfolgend werden die Schutzgüter einzeln und in ihrer Wechselwirkung behandelt. Dabei werden zunächst die Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes erfasst (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Planvariante) und unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphasen.

Aufgrund von Verzögerungen in der Planung wurde der Geltungsbereich B, der als ökologischer Ausgleich und als Waldausgleich dient, zwischenzeitlich aufgeforstet, sodass im Folgenden im Basisszenario die ursprüngliche Nutzung als Ackerfläche angenommen wird und die entstandene Waldfläche als Prognosevariante. Die Nullvariante beschreibt demnach die weitere Nutzung als Ackerfläche.

Das Gebiet ist der naturräumlichen Groseinheit „Niederrheinisches Tiefland“ zuzuordnen, welches durch die Terrassensysteme von Rhein und Maas gekennzeichnet werden.

Diese Terrassensysteme werden wiederum durch Flussniederungen (z. B. Jüchener Bach-/ Niers- oder Trietbach-Aue) untergliedert. Das Gebiet selbst gehört zur Krefelder Mittelterrasse (Niersplatten, Büttgener Lehmplatten) des Rheins. Die hier anstehenden quartären Kiese und Sande wurden zu Ausgang der Eiszeit durch fluviatil umgelagerten Löss überdeckt.

#### **7.1.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

##### Basisszenario:

- a) Der Geltungsbereich A liegt im Bereich der An- und Abflugstrecken des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. An einem in der Nähe befindlichen Messpunkt wurde ein mittlerer Maximalpegel von bis zu 61,3 dB(A) ermittelt. Insofern ist eine Lärmbelastung durch Fluglärm nicht auszuschließen. Weiterhin besteht eine geringfügige Grundbelastung sowohl durch den Individualverkehr zu den angrenzenden Wohngebieten als auch durch den Besucherverkehr und die Beerdigungstätigkeit auf dem angrenzenden Friedhof. Der individuelle Erholungsverkehr für die Trietbachaue ist hinsichtlich des Faktors Lärm zu vernachlässigen.

- b) Im Geltungsbereich B kann es aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen zu Lärmimmissionen kommen. Da in direkter Nähe der Fläche keine Wohnbebauung vorhanden ist, ist dieser Aspekt allerdings zu vernachlässigen.

Null-Variante:

An dem dargestellten Basisszenario wird sich voraussichtlich nichts ändern.

Prognose Planvariante:

- a) Um die Auswirkungen des geplanten Feuerwehrgerätehauses auf die Umgebung zu prüfen, ist eine Schalltechnische Untersuchung erfolgt. Auf die detaillierten Ausführungen im Fachgutachten wird verwiesen (Peutz 2021: „Schalltechnische Untersuchung zu Bebauungsplanverfahren für den geplanten Standort eines Feuerwehrgerätehauses an der Zalfenstraße in Korschenbroich, Hier: Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft gemäß der TA Lärm“, 27.10.2021).

Als Konsequenz aus dem Gutachten werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen getroffen:

Als aktive Schallschutzmaßnahme sind der Übungshof und die Pkw-Stellplätze hinter der Fahrzeughalle angeordnet, sodass eine Abschirmung gegenüber der Wohnbebauung durch das Feuerwehrgerätehaus erfolgt.

Folgende organisatorische Schallschutzmaßnahmen werden getroffen, die im Bebauungsplan berücksichtigt und im Baugenehmigungsverfahren gesichert werden:

- Errichtung einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung, damit die Ausfahrten im Einsatzfall ohne Martinshorn erfolgen können,
- Ausrichtung der Tore der Fahrzeughalle direkt in Richtung Straße, sodass die Fahrwege auf dem Betriebsgelände reduziert werden,
- Einfahren der Einsatzfahrzeuge nach dem Einsatz im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) über ein Sektionaltor in der nördlichen Fassade der Fahrzeughalle, sodass Rangierbewegungen/Rückwärtsfahrten mit Rückfahrwarnsignal vermieden werden.

Auf die weitergehenden Ausführungen in Teil A der Begründung wird verwiesen (Vgl. Begründung Kapitel 3.3).

Ferner ist während der Bauphase von dem üblichen Baulärm u.a. durch die eingesetzten Baumaschinen und den Material-Anlieferverkehr auszugehen.

- b) Durch die Aufforstung der Ackerfläche ändert sich die Nutzung, sodass die möglichen Lärmimmissionen der Landwirtschaft nicht mehr vorhanden sind. Es kann durch Forstarbeiten zu Lärmimmissionen kommen, welche den Naherholungswert für die Bevölkerung kurzzeitig beeinträchtigen könnten. Insgesamt sind die Auswirkungen wegen der zeitlichen Begrenzung als gering einzuschätzen. Die Umsetzung der Aufforstung erfolgt innerhalb weniger Tage und stellt keine Beeinträchtigung für das Schutzgut dar.

### Zusammenfassende Beurteilung:

*Unter Berücksichtigung der geplanten technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Sonderfallregelungen gemäß Ziffer 3.2.2 der TA Lärm ist das Vorhaben in Bezug auf die davon ausgehenden Schallemissionen insgesamt als noch zumutbar für die vorhandene Wohnbebauung und die Friedhofskapelle anzusehen.*

*Von der Waldfläche ist keine Beeinträchtigung für die menschliche Gesundheit oder die Bevölkerung zu erwarten.*

### **7.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt repräsentiert die Biotop- und Lebensraumfunktion des Geltungsbereichs.

Aufgrund seiner Lage in der Trietbachaue ist als potenziell natürliche Vegetation gemäß Landschaftsrahmenplan Rheinland (G. Bauer, 1973) der Traubenkirschen-, Erlen-, Eschenwald vorherrschend. Neben den genannten Hauptholzarten kommen in der Strauchschicht noch die Rote- und Schwarze Johannisbeere, Pfaffenhütchen, gemeiner Schneeball, schwarzer Holunder und Hasel vor. Für die Krautschicht sind u.a. Großes Springkraut, Scharbockskraut, Frauenfarn, Riesenschwingel und Rasenschmiele zu nennen.

### Basisszenario:

- a) Aufgrund der Historie (ehemalige forstliche Nutzung als Fichtenforst und anschließende Rodung wegen Borkenkäferbefalls) stellt sich die zur Disposition stehende Fläche heute als Sukzessionsfläche (Vorwaldstadium) dar, die von Brombeeren, Birken, Weiden u.a. Pionier-Gehölzen dominiert wird und flächendeckend bewachsen ist.

Altholzbestand ist auf der Fläche selbst nicht, jedoch im Umfeld auf dem Friedhofsgelände und den angrenzenden Waldflächen der Trietbachaue vorhanden. Insofern sind aufgrund der geschilderten Flächenstruktur auf der Planfläche keine Horstbäume/Altbäume vorhanden, die u.a. Fledermäusen, Greifvögeln oder Eulen als Nistmöglichkeiten dienen könnten.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Gelände insbesondere von Tierarten/Vogelarten mit einer Präferenz für Hecken und Gebüsche genutzt wird. Inhaltlich wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I, Dr.Verjans, 2022) verwiesen.

Die öffentlichen Grünflächen zwischen der östlich angrenzenden Bebauung und der Zalfenstraße spielen für die artenschutzrechtliche Beurteilung praktisch keine Rolle, da sie u. a. der regelmäßigen Grünflächenpflege unterliegen. Als weitere Störeffekte sind hier die angrenzende Bebauung mit Hausgärten und der Straßenverkehr zu nennen, was sie für planungsrelevante Arten unattraktiv macht.

- b) Das Messtischblatt 4705 weist für den Geltungsbereich B vor allem Greif- und Vogelarten sowie die Zwergfledermaus als Planungsrelevante Arten aus. Durch die Aufforstung der Fläche geht der Lebensraum für Arten der offenen Feldflur verloren, weshalb die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Erstaufforstungsantrags geprüft werden müssen. Diese Prüfung hat keine Begründung ergeben, die eine Aufforstung der Fläche verbieten würde. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass angrenzend an das Flurstück weitere Ackerflächen als Lebensraum vorhanden sind, sodass betroffene Arten ausreichende Habitatalternativen finden können. Die Fläche ist mittlerweile aufgeforstet und im Rahmen des Erstaufforstungsgenehmigungsverfahrens und der Umsetzung ist der Artenschutz berücksichtigt worden.

#### Nullvariante:

An der Nutzung der öffentlichen Grünflächen würde sich voraussichtlich nichts ändern. Die Sukzessionsfläche würde sich langfristig zu einem naturnahen Wald entsprechend der oben geschilderten potenziell natürlichen Vegetation entwickeln, sofern forstliche Maßnahmen (z.B. Aufforstung) unterbleiben.

Die Fläche des Geltungsbereichs B würde ebenfalls unverändert auf unbestimmte Zeit als intensiv genutzte Ackerfläche genutzt werden.

#### Prognose Planvariante:

- a) Durch die Planung wird zumindest der straßennah gelegene Teilbereich der heutigen Sukzessionsfläche bebaut und geht damit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Der rückwärtige Grundstücksbereich (Richtung Trietbach) bleibt in der jetzigen Struktur erhalten und würde sich entsprechend der dargelegten Nullvariante zum Wald hin entwickeln.

Durch die Anbringung künstlicher Nisthilfen auf dem Plangrundstück bzw. in dessen Umfeld (ggf. auch durch bauliche Maßnahmen am Gebäude selbst) soll vorsorglich eine Förderung ausgewählter Vogel- und Fledermausarten vorgenommen werden (vgl. textl. Festsetzungen des B-Planes), um das Gesamtgebiet der Trietbachaue zu stärken.

Um Vogelschlag an Glas zu vermeiden sind darüber hinaus die Glasflächen der Gebäude mit vogelfreundlichen Mustern zu versehen.

Ferner ist durch Festlegung von Fristen für die erforderliche Gehölzbeseitigung und die Baufeld-Räumung (Winterhalbjahr, 01.10.-28.02.) sicher zu stellen, dass nicht gegen die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG verstoßen wird (vgl. textl. Festsetzungen des B-Planes).

- b) Die geplante Waldfläche stellt sowohl den Waldausgleich, als auch eine ökologische Aufwertung dar und wirkt sich damit insgesamt positiv auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Die Aufforstung der 13.450m<sup>2</sup> großen Fläche wurde Anfang 2023 als ein Stieleichen dominierter Laubmischwald mit Flatterulme, Hainbuche und Kirsche

umgesetzt. Im nördlichen Bereich, angrenzend zum Wirtschaftsweg wird ein 5-reihiger Waldrand aus lebensraumtypischen Strauch- und Baumarten der 2.Ordnung etabliert. Im südlichen Bereich, angrenzend zum Trietbach, wird neben einem 3-reihigem Waldrand ein 5-reihiger Erlenstreifen gepflanzt, um die Anforderungen an das Überschwemmungsgebiet des Nierssystems zu berücksichtigen. Die in der Mitte vorhandenen älteren Solitärbäume werden in die Aufforstung integriert. Als Schutz vor Wildverbiss und Verfegen wird die Fläche temporär mit einem Wildschutzzaun umzäunt, welcher wegen der Barrierewirkung und dem damit verbundenen Habitatverlust kurzfristig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere hat. Zusätzlich kann es durch die Forstarbeiten zu Störungen kommen, weshalb diese in den Monaten Oktober bis Februar erfolgen.

#### Zusammenfassende Beurteilung:

*Unter Berücksichtigung der o. g. „Vorsorgemaßnahmen zum Artenschutz“ (vgl. auch ASP I) ist **nicht davon auszugehen**, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht Hinderungsgründe für eine Umsetzung des Planvorhabens bestehen.*

*Die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in eine Waldfläche stellt unter Berücksichtigung des Artenschutzes insgesamt eine Aufwertung des Naturraums dar.*

#### **7.1.3 Schutzgut Fläche**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

#### Basisszenario:

- a) Der ca. 0,4 ha große Geltungsbereich A umfasst strukturell überwiegend eine Vorwaldgesellschaft (Sukzessionsfläche), kleinere Bereiche werden vom Straßenkörper der Zalfenstraße und von öffentlichen Grünflächen östlich der Zalfenstraße eingenommen.
- b) Der Geltungsbereich B umfasst eine 13.450 m<sup>2</sup> große intensiv genutzte Ackerfläche.

#### Nullvariante:

Voraussichtlich wird sich kurz bis mittelfristig an der beschriebenen Situation nichts ändern. Denkbar ist allenfalls eine Nutzung der Fläche als Friedhofserweiterung für den unmittelbar angrenzenden Pescher Friedhof gemäß der 86. Änderung des FNP, die bisher nicht umgesetzt wurde.

Ansonsten sind keine weiteren Flächeninanspruchnahmen oder Änderungen bestehender Nutzungen, auch im direktem Umfeld, zu erwarten.

Die Flächennutzung des Geltungsbereichs B wird sich mittel- bis langfristig nicht ändern.

#### Prognose Planvariante:

- a) Durch die geplante Nutzung als Feuerwehrgerätehaus geht die Fläche in ihren vielfältigen Funktionen für Natur und Umwelt (vgl. hierzu auch Abschnitt Wechselwirkungen) verloren. Die für das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche (Versiegelung) ist daher so gering wie möglich zu halten (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).
- b) Durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Wald geht diese Fläche für die Nahrungsmittelproduktion verloren und wird durch den Nutzen der Waldfläche ersetzt. Es entsteht aufgrund der geplanten Nutzung keine zusätzliche Versiegelung, weshalb das Gebot mit Fläche sparsam umzugehen erfüllt ist. Durch den Ausgleich der Waldfläche und den ökologischen Ausgleich werden die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich A berücksichtigt.

#### Zusammenfassende Beurteilung:

*Aufgrund der zu erwartenden geringen Versiegelung und Flächeninanspruchnahme und den getroffenen Ausgleichsmaßnahmen sind insgesamt auch nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.*

#### **7.1.4 Schutzgut Boden**

Generell kommt den Böden, je nach Ausprägung und Verbreitung, unterschiedliche Bedeutung in ihrer Funktion

- als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte,
- als Standort für die Biotopentwicklung (Biotopentwicklungspotential; Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) sowie
- hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ihrer Regulations- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt (vgl. MUNLV, 2007)

zu.

#### Basisszenario:

- a) Für den Geltungsbereich A liegt gemäß Bodenkarte 1:50.000 vom geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen der Bodentyp Gley mit der Bodenart tonig-schluffig vor. Hierbei handelt es sich um vom Grundwasser geprägte Lößlehmböden, die entstanden sind aus lößartigen Bachablagerungen (Alluvium) und Löß über Sand und Kies der Mittelterrasse (Diluvium). Die Böden weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit (Wertzahl der Bodenschätzung 45-60) auf und werden – wie auch im vorliegenden Fall – von Wald- und Grünlandflächen dominiert.

Die Böden im Plangebiet sind gemäß Karte der schutzwürdigen Böden (Auskunftssystem BK 50) nicht als schutzwürdige Böden klassifiziert (Stufe 0).

Gemäß Bodenbelastungskarte (BBK) des Rhein-Kreises Neuss kann der Vorsorgewert „Metall“ bei Humusgehalten von mehr als 8 % überschritten werden; Prüf- und Maßnahmenwerte werden jedoch unterschritten.

Altlasten sind im Plangebiet und näherem Umfeld nicht ausgewiesen.

- b) Der Geltungsbereich B ist größtenteils durch den Bodentyp Pseudogley-Gley geprägt mit der Bodenart tonig-schluffig. Diese Böden weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit auf mit einer Wertzahl der Bodenschätzung von 45-60. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist durch die hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie durch die natürliche Bodenfruchtbarkeit gegeben. Neben den Bereichen des Pseudogley-Gley Bodens befindet sich im Geltungsbereich ein Streifen des Bodentyps Niedermoor, welcher eine ebenfalls mittlere Ertragsfähigkeit mit der Bodenschätzung 35-50 aufweist. Diese Moorböden zeichnen sich durch ihre hohe Funktionserfüllung für Biotopentwicklungspotenziale für Extremstandorte aus und besitzen ein großes Wasserrückhaltevermögen. Aufgrund der Nutzung als Ackerfläche ist davon auszugehen, dass der Boden über einen längeren Zeitraum trockengefallen ist.

#### Nullvariante:

An der gegenwärtigen Situation wird sich voraussichtlich nichts ändern.

#### Prognose Planvariante:

- a) Infolge der Planung wird es im Geltungsbereich A zu einem Abschieben des Oberbodens und einer anschließenden Versiegelung von Teilflächen in einer Größenordnung von ca. 3.600 m<sup>2</sup> kommen. In diesen Bereichen geht der natürliche Boden in all seinen Funktionen verloren.

Ungeachtet der „Nicht-Einstufung“ (Stufe 0) als schutzwürdiger Boden ist gemäß BauGB (§ 202) der bei Aushubarbeiten anfallende Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Bauleitplanung enthalten.

- b) Durch die geplante Aufforstung im Geltungsbereich B wird kein Boden versiegelt, sodass der Boden in seiner Funktion vollständig erhalten bleibt. Langfristig wird die Nutzungsänderung von Ackerfläche zu Waldfläche die bodenbildenden Prozesse beeinflussen. Während der Umsetzung ist auf eine möglichst geringe Bodenverdichtung zu achten.

#### Zusammenfassende Beurteilung:

*Aufgrund des fehlenden „Schutzstatus“ des Bodens und der insgesamt geringen Flächeninanspruchnahme ist nur mit geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Durch die Aufforstung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen, da der Boden in seinen Funktionen erhalten bleibt.*

### 7.1.5 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer)

Beim Schutzgut Wasser ist zu differenzieren zwischen Grund- und Oberflächenwasser.

#### Basisszenario:

- a) Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Gemäß Karte des Erftverbandes liegt der höchste zu erwartende Grundwasserstand im Plangebiet bei ca. 41,0-41,5 m ü. NHN (Erftverband Bergheim, STUA 2016).

Das Plangebiet ist durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue (Tagebau Garzweiler), noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Oberflächengewässer: Der Trietbach tangiert im Norden den Untersuchungsraum. Ansonsten sind Oberflächengewässer nicht betroffen.

Auf die Lage des Gebietes in der geplanten Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerkes „Lodshof/Waldhütte“ wurde bereits hingewiesen (vgl. Kapitel 6.6.4 Sonstige Fachplanungen).

- b) Der höchste zu erwartende Grundwasserstand liegt laut Karte des Erftverbandes bei ca. 38 m ü. NHN. Aufgrund der nördlicheren Lage des Geltungsbereichs B sind keine Einflüsse durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus zu erwarten. Daher wird das Ende des Braunkohlebergbaus keinen oder nur geringen Einfluss auf das Gebiet haben.

Der Geltungsbereich B liegt in unmittelbarer Umgebung des Wasserwerks „Lodshof/Waldhütte“. Ein kleiner Bereich der Waldfläche liegt in der geplanten Wasserschutzzone II, der größte Teil in der geplanten Wasserschutzzone IIIA.

Oberflächengewässer: Im Geltungsbereich B befinden sich das Bachbett der Triet und in der näheren Umgebung in ca. 400 m Entfernung ein Regensammelbecken.

#### Nullvariante:

An dem o. g. Szenario wird sich nichts ändern. Mit der Beendigung des Braunkohletagebaus ist mit einem Grundwasserwiederanstieg im Geltungsbereich A zu rechnen.

#### Planvariante:

- a) Die geringfügige zu erwartende Versiegelung durch das Planvorhaben wird sich auf die Grundwassersituation (Grundwasserneubildung) im Bereich der Trietbachaue nicht nachhaltig auswirken. Änderungen im Grundwasser-Chemismus bzw. Belastungen des Grundwassers sind ebenfalls durch die kleinräumige Maßnahme nicht zu erwarten. Durch die Wiederversickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Rigolen wird zudem der Einfluss auf das Grundwasser minimiert.

Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die in der Musterwasserschutzzonenverordnung festgelegten Verbote und Auflagen sind in der geplanten Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerkes „Lodshof/Waldhütte“ einzuhalten.

Ein Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist durch entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung auszuschließen (z.B. Ölabscheider).

- b) Durch den Wegfall der intensiv genutzten Ackerfläche ist mit einem verringerten Eintrag von Nitrat und anderen landwirtschaftlichen Produkten ins Grundwasser zu rechnen.

Durch die Berücksichtigung des Überschwemmungsbereichs des Trietbachs bei der Aufforstung und dadurch, dass das Bachbett der Triet nicht durch die Waldfläche beeinträchtigt wird, wird sich an der Situation der Oberflächengewässer im Geltungsbereich B mittel bis langfristig nichts ändern. Für das Regensammelbecken hat die Aufforstung keine Relevanz.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Waldfläche auf das Schutzgut Wasser als gering einzuschätzen.

#### Zusammenfassende Bewertung:

*Nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. Der geringfügige Eingriff in die Grundwasserneubildung durch die Versiegelung ist zu vernachlässigen, insbesondere da das anfallende Oberflächenwasser wieder versickert wird (Rigolenversickerung).*

### **7.1.6 Schutzgüter Klima und Luft**

#### Basisszenario:

a/b) Der Großraum Korschenbroich gehört klimageografisch dem nord- bzw. westdeutschen Tiefland an. Dieses wird geprägt durch den atlantischen Klimacharakter, der u. a. durch milde Winter gekennzeichnet ist, da die vorherrschenden Westwinde atlantische Luftmassen

heranführen. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge liegen im langjährigen Mittel (1981-2010) bei 700-900 mm. Die mittlere Lufttemperatur beträgt im Jahresdurchschnitt 9.0-10.0 Grad Celsius; der kälteste Monat ist der Januar, der wärmste Monat der August. Die Vegetationszeit beträgt 221-225 Tage vom 17. März bis 17. Oktober (langjähriges Mittel 1981-2010) mit ansteigender Tendenz.

Mit Blick auf das Planvorhaben sind die o. g. einzelnen Klimaelemente jedoch wenig aussagekräftig. Deshalb wurden sogenannte synthetische Klimaeignungskarten von Seiten des LANUV (Klimaatlas NRW) erstellt, die Auskunft über die klimatische Empfindlichkeit eines Gebietes geben. Die nachfolgend wiedergegebene Karte „Freiflächensicherung“ gibt für das Stadtgebiet Korschenbroich einen Überblick, welche Bedeutung dem jeweiligen Gebiet letztlich aus klimatischer Sicht zukommt. „In die Karte Freiflächensicherung gingen die Grundlagendaten „Durchlüftungsverhältnisse“ sowie die Ergebnisse des analytischen Lokalklimamodells (Kaltluftstaus und Talwinde) ein.“ (LANUV Klimaatlas NRW, Stand: 2014).

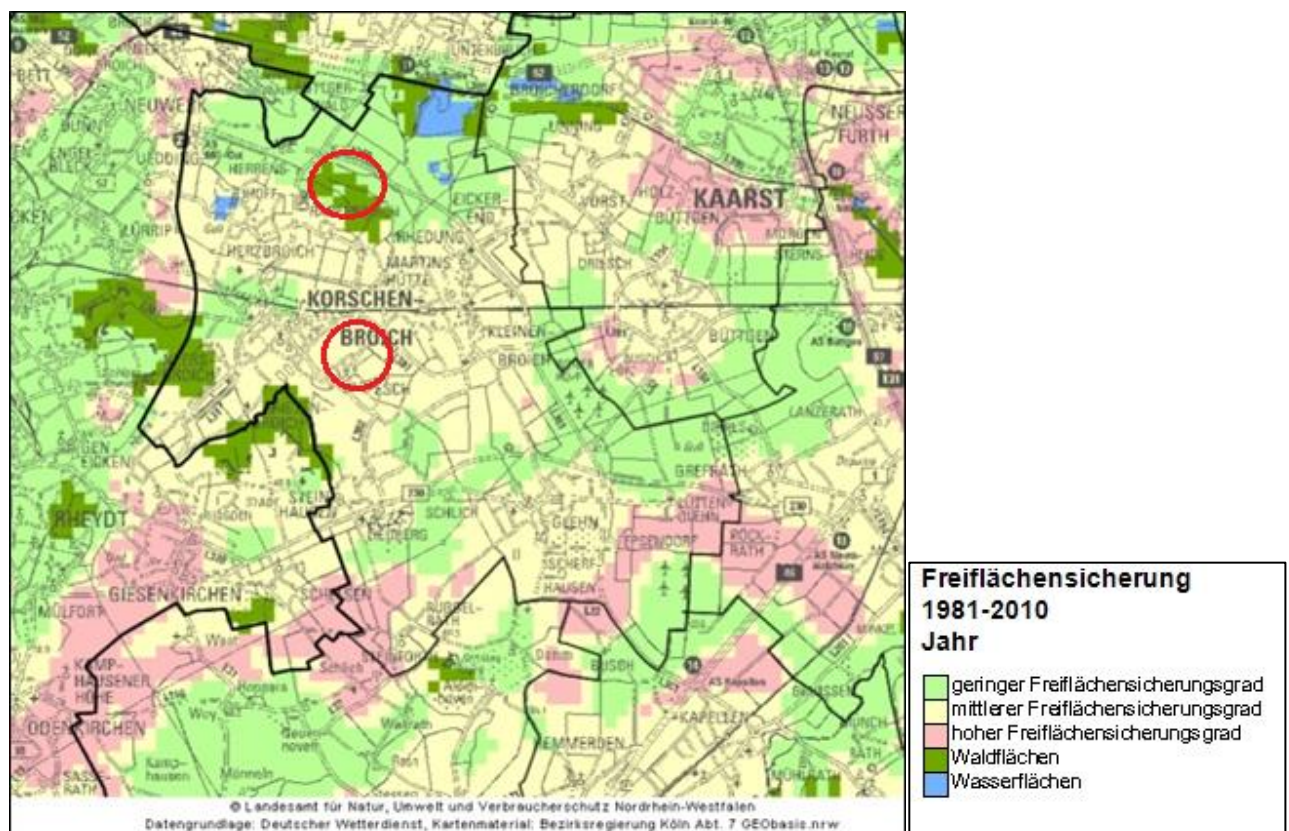


Abbildung 29: Freiflächensicherung, Auszug aus dem Klimaatlas NRW, LANUV NRW, [www.klimaatlas.nrw.de](http://www.klimaatlas.nrw.de), Abruf am 06.03.2015

Der Geltungsbereich A ist hiernach einem mittleren Freiflächensicherungsgrad zugeordnet, der Geltungsbereich B einem geringen Freiflächensicherungsgrad. Der Trietbachaue mit ihrem Mosaik aus Waldflächen, Grünland und Wiesen kommt eine hohe Bedeutung für die Luftqualität und den Luftaustausch zu.

#### Nullvariante:

An der gegenwärtigen Situation wird sich voraussichtlich nichts ändern.

#### Planvariante:

a/b) Durch die Planung ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen und damit mit einem Schadstoffeintrag zu rechnen. Mit negativen Auswirkungen auf den Luftaustausch ist aufgrund des geringen Flächenumfangs der Maßnahme nicht zu rechnen. Auf die nachfolgend aufgeführten Minderungsmaßnahmen wird verwiesen.

Die Höhenentwicklung des Gebäudes wird im B-Plan beschränkt damit ein entsprechender Luftaustausch gewährleistet wird. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, um einer entsprechenden „Aufheizung“ entgegenzuwirken. Als Minderungsmaßnahme gegen eine Aufheizung des Geländes wurde zudem eine Dachbegrünung festgesetzt; auch die vorzunehmende Eingrünung (vgl. textl. Festsetzungen im Bebauungsplan) dient u.a. diesem Ziel.

Die neuangelegte Waldfläche wirkt sich durch die Wasserspeicher- und Kühlfunktion des Waldes positiv auf das Klima der direkten Umgebung aus.

#### Zusammenfassende Bewertung:

*Unter Berücksichtigung der o.g. Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist mit keinen erheblichen nachhaltigen Auswirkungen zu rechnen.*

### **7.1.7 Schutzgut Landschaft**

Zum Schutzgut Landschaft gehören die sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft, die über die Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit operationalisiert werden.

#### Basisszenario:

- a) Der Untersuchungsraum lässt sich strukturell in drei Bereiche gliedern, die sich jeweils von SW-nach NO erstrecken; dies sind von Nord nach Süd:
  - „zentrale Trietbachaue“: vorwiegend Waldflächen mit mosaikartig eingestreuten Wiesen, Weiden und Obstwiesenflächen in direktem Anschluss an den am Nordrand des Untersuchungsgebietes vorbeifließenden Trietbach (sehr hohe bis hohe Bedeutung)
  - „erweiterte Trietbachaue“: vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, Friedhofsfläche und vereinzelte Waldparzellen als struktureller Übergangsbereich zum Siedlungsbereich; hier befindet sich auch der vorgesehene Standort der Feuerwache Pesch am Ortsrand des Siedlungsbereiches bzw. der erweiterten Trietbachaue (mittlere Bedeutung)
  - Siedlungsbereich: Wohnhausbebauung mit vorwiegend Einfamilienhäusern und relativ groß bemessenen Hausgärten und städtischer Grünfläche (Am Eichengrund) am Südrand des Untersuchungsraumes (geringe bis keine Bedeutung)

Insbesondere der zentralen Trietbachaue kommt eine sehr hohe Bedeutung aus landschaftsästhetischer Sicht zu. In der Überganszone (erweiterte Trietbachaue) sind der Friedhof und die angrenzenden Waldflächen als strukturell auffälliges und verbindendes Element zwischen zentraler Trietbachaue und Siedlungsraum zu nennen; welche die o. g. Dreiteilung räumlich auflockern. Hier besteht neben einem weiter südlich verlaufenden Wirtschaftsweg auch die einzige fußläufige Anbindung zwischen Siedlungsraum und den Waldflächen, der ansonsten durch die landwirtschaftliche Nutzung gekappt ist.

Dem Siedlungsbereich selbst kommt aus landschaftsästhetischer Sicht nur eine untergeordnete Rolle zu.

Entsprechend der o.g. strukturellen Dreigliederung des Untersuchungsraumes ergeben sich hinsichtlich der Eigenart, Vielfalt und Schönheit die Kategorien hoch bis sehr hoch für die Trietbachaue, mittel für die erweiterte Trietbachaue und niedrig für den angrenzenden Siedlungsraum.

- b) Die Nutzung als Ackerfläche gliedert sich in die vorhandene Struktur der Landschaft aus wechselnden Gehölzstreifen, Wald- und Ackerflächen ein und ergibt ein harmonisches Landschaftsbild.

#### Nullvariante:

Das Basisszenario bleibt unverändert erhalten.

#### Planvariante:

- a) Durch die Maßnahme kommt es zu einer geringfügigen bis mittleren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese wird durch die Höhenbeschränkung des Gebäudes und die Eingrünung des Areals (Optische Einbindung) weiter minimiert.
- b) Die Umwandlung der Ackerfläche in Wald wird sich langfristig nicht negativ auf das Landschaftsbild des Geltungsbereich B auswirken, weil sich die Waldfläche in die angrenzenden Strukturen aus anderen Gehölzstreifen, Wald- und Ackerflächen eingliedert. Temporär wird das Landschaftsbild durch den Wildschutzzaun gestört. Da es sich um eine temporäre Maßnahme handelt und der Zaun nur aus der Nähe störend wirkt, ist von einer geringen Störung im Landschaftsbild auszugehen.

#### Zusammenfassende Beurteilung:

*Ausgehend von der Lage des geplanten Objektes am Siedlungsrand ist von eher geringen bis mittleren Störeffekten für das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen. Diese werden durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen (vgl. textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan) weiter minimiert.*

### **7.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### Basisszenario:

a/b) Über Schutz- und Sachgüter ist im Plangebiet – insbesondere Archäologische Bodenfunde – nichts bekannt (Vgl. KuLaDig.de). Kultur- und Sachgüter sind daher für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

#### Nullvariante:

Keine Änderung.

#### Planvariante:

a/b) Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Hinweise auf Kulturgüter. Sollte es im Rahmen der Bauarbeiten zu archäologischen Funden kommen, wurde ein „vorsorglicher Hinweis“ bei Auftreten von archäologischen Funden im Plangebiet in den B-Plan aufgenommen (vgl. textl. Festsetzungen B-Plan).

#### Zusammenfassende Beurteilung:

*Nach derzeitigem Erkenntnistand keine Relevanz.*

## **7.2 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

### **7.2.1 Störfallbetriebe**

Die Geltungsbereiche sowie deren und Untersuchungsraum liegen außerhalb von Betriebsbereichen und Anlagen (einschließlich Abstandsempfehlungen), die der Störfall-Verordnung unterliegen.

### **7.2.2 Erdbebenzone**

Die Geltungsbereiche befinden sich in der Erdbebenzone 1 in der Unterklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete mit relativ flachgründigen Sedimentbecken)), gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD, Bundesland NRW (Juni 2006) – Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005) (vgl. Hinweis im B-Plan).

### **7.2.3 Kampfmittel**

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmittel während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen (vgl. Hinweis B-Plan).

## 7.2.4 Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko

Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt für die zur Disposition stehende Fläche ein eher geringes Hochwasser- und Überflutungsrisiko auf der Planfläche selbst. Ein potentiell signifikantes Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko ist hieraus nicht abzuleiten.

## 7.2.5 Starkregenereignisse

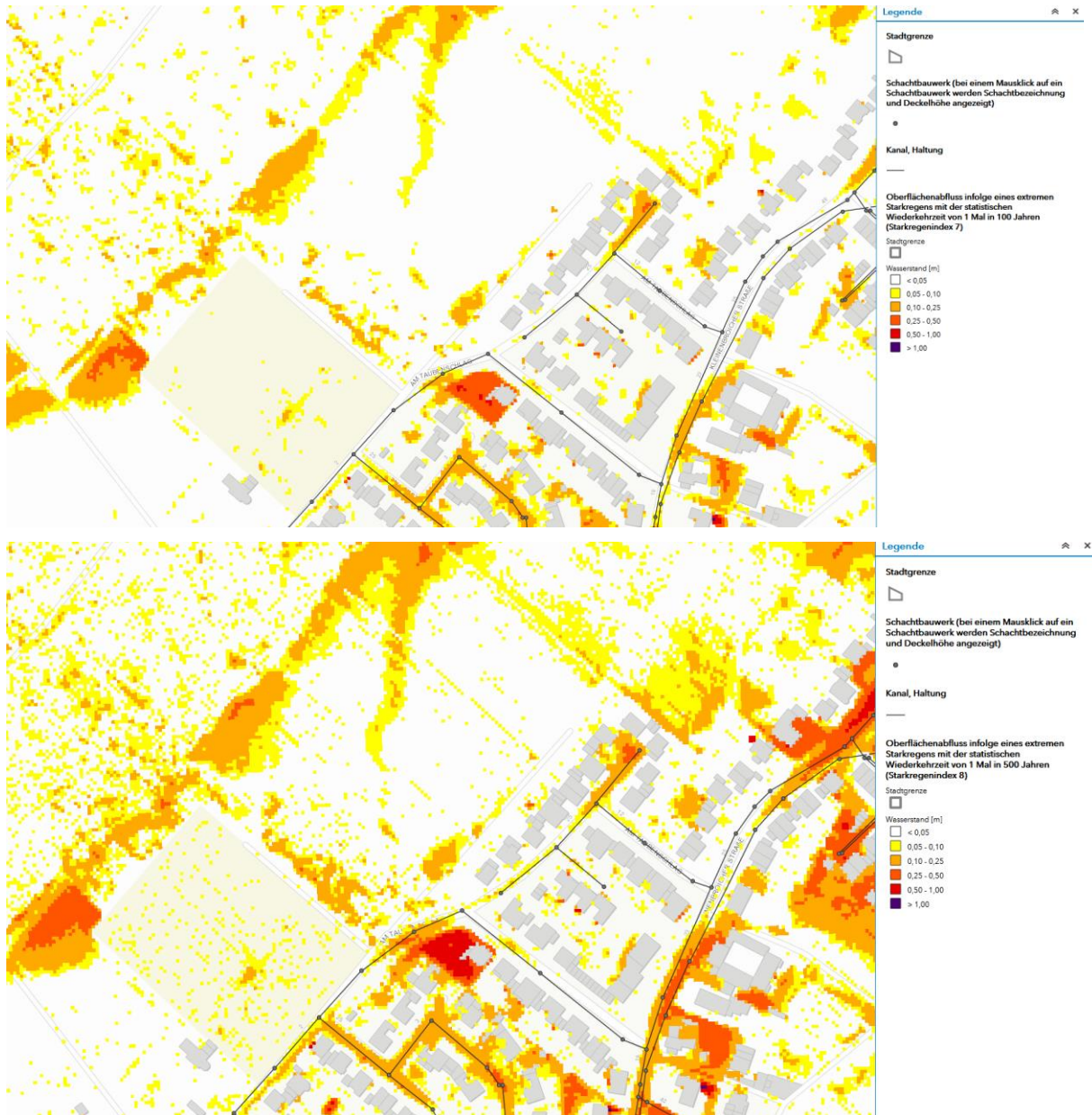


Abbildung 30: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, online verfügbar unter: <https://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8>, abgerufen am 14.03.2022

Ein schadloses Abführen des anfallenden Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen ist durch ein entsprechendes Entwässerungskonzept sichergestellt.

### Null Variante:

Beibehaltung des Status Quo bzw. keine Relevanz.

### Planvariante:

Es sind gegenüber der derzeitigen Nutzung keine Änderungen hinsichtlich der Risiken für die menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder die Umwelt zu erwarten. Vom Geltungsbereich ausgehende schwere Unfälle oder Katastrophen liegen im Rahmen der „normalen Gefährdung“.

### Zusammenfassende Beurteilung:

*Durch die geplante Änderung sind bei Umsetzung des Planvorhabens insgesamt keine erheblichen Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten.*

## **7.2.6 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den einzelnen, dargestellten Umweltschutzgütern bestehen Wechselwirkungen – diese sind unterschiedlich stark ausgeprägt, wobei dem Schutzgut Boden innerhalb des Systems eine zentrale Bedeutung zukommt.

Die nachfolgende Übersicht vermittelt deshalb einen Eindruck von den Wechselwirkungen der Schutzgüter am Beispiel des Schutzgutes Boden.

**Tabelle 3:** Wechselwirkungen zwischen dem Boden und anderen Schutzgütern (Auswahl), überarbeitete Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2009.

| Schutzgut                   | Wirkungen des Schutzgutes auf den Boden                                                                                                            | Wirkungen des Bodens auf das Schutzgut                                                                                              |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mensch</b>               | Erholungsfunktion: Trittbelastung Verdichtung, landwirtschaftliche Nutzung Nähr- u. Schadstoffeintrag                                              | Schadstoffbelastung: menschliche Gesundheit                                                                                         |
| <b>Tiere /Pflanzen</b>      | Beeinflussen Entstehung u. Zusammensetzung des Bodens. Streu, Nährstoffentzug, Düngung, Tritt, Streuabbau. Vegetation bietet Erosionsschutz        | Lebensraum für Bodenorganismen Bodeneigenschaften (Nährstoffgehalt, Wasserhaushalt) bestimmt Vegetation Schadstoffquell f. Pflanzen |
| <b>Wasser</b>               | Oberflächenabfluss bewirkt Erosion Beeinflussung der Entstehung, Eigenschaften und der Zusammensetzung des Bodens                                  | Filterung von Schadstoffen, Wasserspeicher, Pufferfunktionen, Stoffeintrag in das Wasser                                            |
| <b>Klima/Luft</b>           | Beeinflussung der Entstehung und Zusammensetzung des Bodens Klimaveränderung, Erosionsgefährdung Eintrag von Nähr- u. Schadstoffen in den Boden    | Beeinflussung des lokalen Klimas und der Luftzusammensetzung (Staubbildung Kühlfunktion)                                            |
| <b>Landschaft</b>           | Landschaftsfaktoren (Geländeneigung) beeinflusst Erosionsgefährdung                                                                                | Erosionsneigung des Bodens beeinflusst langfristige Landschaftsveränderung                                                          |
| <b>Kultur- u. Sachgüter</b> | Bodenabbau oder Bodenveränderung durch Erstellung oder Nutzung von Sachgütern (Errichtung v. Gebäuden, landwirtschaftlichen Nutzung, Bodenschätze) | Boden als Archiv der Kulturgeschichte Boden als Träger v. Sachgütern (Gebäude, Infrastruktureinrichtungen, Landnutzungsformen)      |

Wie die obige Tabelle verdeutlicht, hat damit die Versiegelung von Flächen oder auch die Umlagerung des Bodens nicht nur den Verlust des Bodens an sich, sondern auch der hiermit verbundenen Funktionen wie z. B. als Lebensraum für Tiere- und Pflanzen oder als regulierendes Element des Wasserhaushaltes und Klimas zur Folge, um nur einige zu nennen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den durch die Maßnahme zu erwartenden Einfluss auf die Umweltschutzgüter; insgesamt ist nur eine geringe bis maximal mittlere Umweltbelastung (Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt / Landschaft) zu erwarten. Für die Schutzgüter Kulturelles Erbe und Anfälligkeit für schwere Unfälle wird zum gegenwärtigen Planungsstand keine Relevanz gesehen. Entsprechend sind auch nur geringfügige Wechselwirkungen zu erwarten.

Diese sind durch festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes auszugleichen/abzumildern; dies betrifft insbesondere den als mittel eingestuften Einfluss auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und das Landschaftsbild.

**Tabelle 4:** Einschätzung des Einflusses auf die Umweltschutzgüter

| Umweltschutzgüter/ Einfluss                   | keine<br>Relevanz | gering | mittel | hoch |
|-----------------------------------------------|-------------------|--------|--------|------|
| Bevölkerung und menschliche Gesundheit        |                   | x      |        |      |
| Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt      |                   |        | x      |      |
| Fläche                                        |                   | x      |        |      |
| Boden                                         |                   | x      |        |      |
| Wasser                                        |                   | x      |        |      |
| Klima und Luft                                |                   | x      |        |      |
| Landschaft                                    |                   |        | x      |      |
| Kulturelles Erbe u. sonstige Sachgüter        | x                 |        |        |      |
| Anfälligkeit für schwere Unfälle/Katastrophen | x                 |        |        |      |

### 7.3 Mögliche Kumulationseffekte mit anderen Vorhaben

Weitere Vorhaben sind im Untersuchungsraum von der Stadt Korschenbroich und soweit bekannt von Dritten nicht geplant; insofern können Kumulationseffekte ausgeschlossen werden.

### 7.4 Bewertung des Eingriffs in die Biotopfunktion

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach den einschlägigen Biotopwertverfahren für die Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW LANUV 2008/2021 und soweit erforderlich nach den Vorgaben des Forstrechtes (Kompensation von Waldflächen).

### 7.5 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Der externe Kompensationsbedarf wird unter Berücksichtigung der im Plangebiet bereits festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage des B-Planentwurfs durch eine ausreichend große Aufforstungsfläche sichergestellt.

**Tabelle 5: Berechnung des Kompensationsbedarfs**

| Biotoptyp                                          | Code                        | Grundwert<br>A/P | Fläche<br>m² | Summe<br>ÖW |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|------------------|--------------|-------------|
| <b>Ist-Zustand</b>                                 |                             |                  |              |             |
| Vorwaldgesellschaft-                               |                             |                  |              |             |
| Jungwuchs-Wald                                     | AU, 100, ta3-5, m           | 6                | 3.542        | 21.252      |
| Verkehrsfläche                                     | HN, me1/me2                 | 0                | 711          | 0           |
| <b>Summe</b>                                       |                             |                  | 4.253        | 21.252      |
| <b>Plan-Zustand</b>                                |                             |                  |              |             |
| <b>Geltungsbereich A</b>                           |                             |                  |              |             |
| Baufenster u. Nebenanlagen<br>(GRZ=80% von 3542m²) | HN                          | 0                | 2.834        | 0           |
| Verkehrsfläche                                     | HN, me1/me2                 | 0                | 711          | 0           |
| Gehölzstreifen                                     | BD3, 50, ta3-5              | 3                | 133          | 399         |
| Schnitthecke                                       | BD0, 50, kd4                | 2                | 248          | 496         |
| Grünflächen, Zierrasen                             | HM, ka4                     | 2                | 327          | 654         |
| <b>Summe</b>                                       |                             |                  | 4.253        | 1.549       |
| <b>Geltungsbereich B</b>                           |                             |                  |              |             |
| Ackerfläche                                        | HA, aci                     | 2                | 13.450       | 26.900      |
| Aufforstung                                        | Aufforstung, lrt100,ta3-5,m | 6                | 13.450       | 80.700      |
| <b>Summe</b>                                       |                             |                  | 13.450       | 53.800      |
| <b>Gesamtbilanz</b>                                |                             |                  |              |             |
| Defizit                                            |                             |                  |              | 19.703      |
| Waldausgleich                                      |                             |                  | 7.084        | 28.336      |
| <b>Summe</b>                                       |                             |                  |              | 8.633       |

Im Geltungsbereich A ergibt sich ein Defizit von 19.703 Ökologischen Werteinheiten (ÖW). Dieses Defizit gilt es, durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Da bei dem Eingriff Wald in einer Größenordnung von 3.542 m² betroffen ist und ein Ausgleich im Verhältnis 2:1 (mithin 7.084 m²) erforderlich wird, erfolgt die rechnerische Kompensation des berechneten Eingriffsdefizites über die Aufforstung im Geltungsbereich B mit 28.336 ÖW.

## 7.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan und organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf getroffen.

Für beide Gebäudekörper sind Flachdächer mit Dachbegrünung sowie mit Photovoltaik vorgesehen. Die geplanten Photovoltaikanlagen auf der Fahrzeughalle werden mit der Dachbegrünung kombiniert. Inzwischen ist mit Änderung der Bauordnung NRW eine PV-Pflicht für

Nicht-Wohngebäude ab dem 01.01.2024 eingeführt worden (§ 42 a BauO NRW), welche bei der Umsetzung berücksichtigt wird.

Das anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend der Vorgaben aus § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (i. V. m. § 44 Landeswassergesetz NRW) ortsnah versickert. Die dezentrale Versickerung auf dem Grundstück wird im Bebauungsplan textlich festgesetzt.

Als aktive Schallschutzmaßnahme sind der Übungshof und die Pkw-Stellplätze hinter der Fahrzeughalle angeordnet, sodass eine Abschirmung gegenüber der Wohnbebauung durch das Feuerwehrgerätehaus erfolgt.

Folgende organisatorische Schallschutzmaßnahmen werden getroffen, die im Bebauungsplan berücksichtigt und im Baugenehmigungsverfahren gesichert werden:

- Errichtung einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung, damit die Ausfahrten im Einsatzfall ohne Martinshorn erfolgen können,
- Ausrichtung der Tore der Fahrzeughalle direkt in Richtung Straße, sodass die Fahrwege auf dem Betriebsgelände reduziert werden,
- Einfahren der Einsatzfahrzeuge nach dem Einsatz im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) über ein Sektionaltor in der nördlichen Fassade der Fahrzeughalle, sodass Rangierbewegungen/Rückwärtsfahrten mit Rückfahrwarnsignal vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen und unter Bezug auf die Sonderfallregelungen der Ziffer 3.2.2 der TA Lärm ist das Vorhaben in Bezug auf die davon ausgehenden Schallemissionen insgesamt als noch zumutbar für die vorhandene Wohnbebauung und die Friedhofskapelle anzusehen.

Im Geltungsbereich A des Feuerwehrstandortes ist eine Beschränkung der Fläche auf das erforderliche Maß erfolgt. Zudem sind GRZ und GFZ mit einem geringen Maß von 0,4 festgesetzt. Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und innerhalb der Baufenster zulässig. Garagen sind ausschließlich innerhalb des Baufensters zulässig. Die Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze kann ebenfalls als Übungsfläche für die Feuerwehr genutzt werden. Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf 50 m. ü. NHN beschränkt. Der Bebauungsplan setzt die Dachbegrünung verpflichtend fest.

Der Übergang in den Landschaftsraum ist mit einer Anpflanzungsfläche in der Breite von 2,50 m Richtung Norden und 4 m Breite Richtung Osten festgesetzt. Richtung Norden ist eine 2-reihige Bepflanzung im Verband (Reihenabstand 1,0 m und Pflanzabstand in der Reihe jeweils 1,5 m) mit Sträuchern, in Richtung Westen eine 3-reihige Bepflanzung im Verband (Reihenabstand 1,0 m und Pflanzabstand in der Reihe jeweils 1,5 m) mit Sträuchern und zusätzlich alle 10 m ein Hochstamm festgesetzt. Die Grenze zum Friedhof sowie die Grundstücksgrenze in Richtung Zalfenstraße sind mit Ausnahme von Zuwegungen mit einer Hecke zu bepflanzen.



Das ökologische Defizit wird auf einer externen Ausgleichsfläche kompensiert, auf der auch der Ausgleich der Waldfläche erfolgt (Geltungsbereichs B, vgl. Kapitel 7.5). Der Ausgleich erfolgt durch Aufforstung einer Teilfläche von 7.084m<sup>2</sup> dem Grundstück Gemarkung Kleinenbroich, Flur 2, Flurstück 60. Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt 13.450m<sup>2</sup>.

Als Maßnahme zur Steigerung der Biodiversität sind vier Fledermauskästen und vier Nisthilfen für Vögel im Geltungsbereich A oder im unmittelbaren Umfeld anzubringen.

## **7.7 Umweltmonitoring**

Sofern erforderlich werden entsprechende Maßnahmen zum Monitoring durch die Stadt Kierschenbroich getroffen. Entsprechendes gilt für eine ökologische Baubegleitung.

## **7.8 Erhebliche nachteilige Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der Vorsorge- und Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet selbst und der externen Kompensationsmaßnahmen sind nach derzeitigem Erkenntnistand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## **8 Zusätzliche Angaben**

### **8.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Grundlage für den Umweltbericht bilden verschiedene Gutachten, Ortsbegehungen, weitere Literaturquellen und die Informationssysteme des LANUV, auf deren Basis die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden. Bestandteile der Datengrundlagen beinhalten aufgrund der großräumigen Darstellung Ungenauigkeiten (z.B. Klimadaten, Bodenkarten oder faunistische Daten). Dennoch bilden diese Daten eine ausreichende Grundlage, um die erheblichen Umweltauswirkungen im Planungsgebiet zu ermitteln und zu bewerten.

Als Gutachten liegen vor:

- Lulf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH. (2016): Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich.
- Peutz GmbH (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren für den geplanten Standort eines Feuerwehrgerätehauses an der Zalfenstraße in Korschenbroich, Hier: Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft gemäß der TA Lärm, 27.10.2021.
- Dr. Verjans (2022): Bebauungsplan Nr. 50/14 und 106. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus Pesch“ Artenschutzprüfung Stufe I, 08.2022

Konkrete Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Geltungsbereich A waren nicht vorhanden. Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Waldfläche des Geltungsbereichs B bestand die Besonderheit bezüglich des Artenschutzes, welcher nicht durch eine Artenschutzprüfung Stufe I auf Bauleitplanebene, sondern im Rahmen der Erstaufforstung berücksichtigt wurde. Aufgrund der Verzögerung im Bauleitplanverfahren ist die Aufforstung zwischenzeitlich bereits umgesetzt worden, da diese im Fortwirtschaftsplan eingeplant war.

### **8.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen**

Nach BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe b müssen die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans beschrieben werden. Im Rahmen des Monitorings werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der betroffenen Schutzgüter durch unregelmäßige Kontrollen nach den Baumaßnahmen kontrolliert. Die Waldfläche wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW überwacht, gepflegt und bei Bedarf durchforstet. Zusätzlich wird die Avifauna ebenfalls unregelmäßig durch die Vogelschutzgruppe Korschenbroich untersucht.

### **8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich im Jahr 2016 hat ergeben, dass die bauliche Funktion des bestehenden Feuerwehrhauses Pesch nicht ausreichend ist. Daraus ergibt sich die Forderung nach einem Neubau, der planungsrechtlich zu sichern ist.

Die Stadt Korschenbroich plant deshalb den Bau eines neuen Feuerwehrstandortes (Feuerwehrgerätehaus) auf dem Grundstück Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstück 14 sowie eine Fläche zum ökologischen Ausgleich und zum Ausgleich der Waldfläche. Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase.

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

#### Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit:

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses kommt es zu Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, welche durch die Lärmschutzmaßnahmen soweit möglich vermindert werden.

- Errichtung einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung, damit die Ausfahrten im Einsatzfall ohne Martinshorn erfolgen können,
- Ausrichtung der Tore der Fahrzeughalle direkt in Richtung Straße, sodass die Fahrwege auf dem Betriebsgelände reduziert werden,
- Einfahren der Einsatzfahrzeuge nach dem Einsatz im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) über ein Sektionaltor in der nördlichen Fassade der Fahrzeughalle, sodass Rangierbewegungen/Rückwärtsfahrten mit Rückfahrwarnsignal vermieden werden.

Die Waldfläche des Geltungsbereichs B stellt keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch dar.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch die Bebauung der Sukzessionsfläche geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren, welcher durch die Aufwertung der intensiv genutzten Ackerfläche im Geltungsbereich B kompensiert wird. Die im Untersuchungsraum (Radius 300m) des Geltungsbereichs A nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, werden durch das Planvorhaben nachweislich nicht beeinträchtigt. Es besteht für diese Arten weder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko noch ist mit einer erheblichen Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Damit ist auch eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Fläche:

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme des Geltungsbereichs A und der nicht vorhandenen Versiegelung im Geltungsbereich B ist das Schutzgut Fläche insgesamt nur geringfügig betroffen und die Auswirkungen werden durch die geplanten Maßnahmen verringert.

#### Schutzgut Boden:

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses geht in diesem Bereich Boden in all seinen Funktionen verloren. Deshalb ist in der Planung das Gebot sparsam mit Boden und Fläche umzugehen zu

berücksichtigen. Im Geltungsbereich B wird durch die Neuanlage von Wald kein Boden versiegelt und der Boden bleibt in all seinen Funktionen erhalten.

#### Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser):

Nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten. Der geringfügige Eingriff in die Grundwasserneubildung durch die Versiegelung ist zu vernachlässigen, insbesondere da das anfallende Oberflächenwasser wieder versickert wird (Rigolenversickerung).

#### Schutzgut Klima und Luft:

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Geltungsbereich A wirkt sich nur minimal auf das lokale Klima aus und die Auswirkungen werden durch Minderungsmaßnahmen noch verringert, sodass die Auswirkungen der Planvariante minimal sind. Die Waldfläche des Geltungsbereichs B wirkt sich positiv auf das Klima aus.

#### Schutzgut Landschaft:

Ausgehend von der Planvariante ist für das Schutzgut Landschaft nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen, da für den Geltungsbereich A Minderungsmaßnahmen im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahren getroffen werden und weil sich der Geltungsbereich B als Waldfläche gut in die umgebende Landschaft eingliedert.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Für den Geltungsbereich sind keine kulturellen Erben oder sonstigen Sachgüter bekannt, daher hat die Planung keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut. Vorsorglich wurde ein Hinweis zu archäologischen Funden in den B-Plan aufgenommen.

Nach derzeitigem Planungsstand ist unter Berücksichtigung der im B-Plan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich nicht mit erheblichen, nachhaltigen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

## 9 Literatur- und Abbildungsverzeichnis

### 9.1 Literaturverzeichnis

- Bauer, G. (1973): Landschaftsrahmenplan Rheinland. Potentielle Natürliche Vegetation. Kreis Grevenbroich. Karte im Maßstab 1:100.000
- Bezirksregierung Düsseldorf. (2018). Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf (1. Änderung). Düsseldorf.
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- Düllmann, H. (2001): Grundwasserproblematik im Stadtgebiet Korschenbroich – Konzeptvorschläge für langfristige Lösungen zur Abwendung von Gebäudeschäden. Gutachten im Auftrag der Stadt Korschenbroich
- Erftverband, Hydrologie und Wasserversorgung (1999): Gebiete/ Bereiche mit Flurabständen von 0-3m im Stadtgebiet Korschenbroich, Stand Oktober 1955, Maßstab:1:25.000
- Erftverband, STUA-Krefeld (2016): Karte der höchsten zu erwartenden Grundwasserstände, Grundwassergleichenplan (1:25.000)
- Geologischer Dienst NRW (2016): Geologie und Boden in Nordrhein-Westfalen. Krefeld
- Geologischer Dienst NRW, Hrsg. (2004): Informationssystem Bodenkarte. Auskunftssystem BK50. Karte der schutzwürdigen Böden. CD-ROM
- Geologischer Dienst NRW, Hrsg. (2006): Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland, Nordrhein-Westfalen 1:350.000, Karte zur DIN 4149
- Geologisches Landesamt NRW (1967): Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung 1:5.000, Blatt Korschenbroich, Pesch (2536/5672).
- Geologisches Landesamt NRW (1971) Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt L 4904 Mönchengladbach
- Kreis Neuss (1992): Landschaftsplan Teilabschnitt III, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich. Hrsg. OKD Kreis Neuss, Grevenbroich.
- Kreis Neuss (1998): Kataster über Altstandorte u. Altablagerungen. Blatt Kleinenbroich 2538/5672 im Maßstab 1:5.000. Hrsg.: Kreis Neuss, Amt f. Umweltschutz. Grevenbroich
- Land NRW, Hrsg. (1989): Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen. Hrsg. Minister f. Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW. Düsseldorf
- Land NRW, Hrsg. (2007): Schutzwürdige Böden. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Landschaftsökologische Grundlagen für den Kreis Grevenbroich. In: Niederrheinisches Jahrbuch Band XII = Beiträge zur Landesentwicklung Nr.25, Krefeld-Köln.
- LANUV, NRW (2006): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

- LANUV, NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.
- Ludwig, D. & Meinig, H. (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Büro Froelich & Sporbeck. Bochum.
- Luef & Rinke Sicherheitsberatung GmbH. (2016). Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich.
- MUNLV, NRW (2007) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- Peutz GmbH (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren für den geplanten Standort eines Feuerwehrgerätehauses an der Zalfenstraße in Korschenbroich, Hier: Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft gemäß der TA Lärm, 27.10.2021.
- Rhein-Kreis Neuss (o. A.): Digitale Bodenbelastungskarte Rhein-Kreis Neuss. Plot für das Stadtgebiet Korschenbroich 1:15.000 (Vorsorgewerte-Vergleich)
- Rhein-Kreis Neuss (2018): Artenschutzprüfung, Skript
- Schlacke, S. Hrsg. (2012): GK-BNatSchG. Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz.
- Stadt Korschenbroich (1982): Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich.
- Stadt Korschenbroich, Hrsg. (1994): Kartierung der Brutvögel im Stadtgebiet Korschenbroich. Mit einem Beitrag über die heimischen Fledermausvorkommen. 2.Aufl. Selbstverlag.
- Stadt Korschenbroich (2011): Ausgleichsflächen und Ökopool, Konzeption und Umsetzung
- Verjans, Dr. T. (2022): Artenschutzprüfung Stufe I, Bebauungsplan Nr.: 50/14 und 106. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus Pesch“

## 9.2 Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“ .....                                                                                                                                                                                                                                     | 9  |
| Abbildung 2: Lage des Plangebietes mit Umgebung, Luftbild 2019, Stadt Korschenbroich .....                                                                                                                                                                                                                                 | 10 |
| Abbildung 3: Lage des Plangebietes mit Umgebung, Luftbild 2019, Stadt Korschenbroich .....                                                                                                                                                                                                                                 | 11 |
| Abbildung 4: Luftbilddauswertung, Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 03.05.2019. ....                                                                                                                                                                                          | 12 |
| Abbildung 5: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, online verfügbar unter: <a href="https://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8">https://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8</a> , abgerufen am 14.03.2022 ..... | 13 |
| Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich mit der 86. Änderung, (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982) .....                                                                                                                                            | 14 |
| Abbildung 14: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982) .....                                                                                                                                                                 | 15 |
| Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Düsseldorf, 2020) .....                                                                                                                                                                                                                                         | 16 |

|                                                                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992) .....                                                 | 20 |
| Abbildung 18: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992) .....                                                | 21 |
| Abbildung 9: Städtebauliches Konzept, Lageplan; (Baues Architekten, 25.03.2022) .....                                        | 23 |
| Abbildung 20: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes und Untersuchungsraumes des<br>Geltungsbereichs A, ohne Maßstab. .... | 39 |

### **9.3 Tabellenverzeichnis**

|                                                                                                                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Flächenbilanz .....                                                                                                                                           | 37 |
| Tabelle 2: Rechtliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes .....                                                                                                      | 47 |
| Tabelle 3: Wechselwirkungen zwischen dem Boden und anderen Schutzgütern (Auswahl),<br>überarbeitete Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2009..... | 63 |
| Tabelle 4: Einschätzung des Einflusses auf die Umweltschutzgüter .....                                                                                                   | 64 |



## 10 Anlage Protokoll Artenschutzprüfung

### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>106. Änderung des Flächennutzungsplans u. Aufstellung B-Plan 50/14 der Stadt Kerschenbroich</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Kerschenbroich</u> Antragstellung (Datum): _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| <p>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des B-Planes 50/14 „Feuerwehrgerätehaus Pesch“ am Ortsrand von Pesch soll das eigentliche Bauvorhaben vorbereitet werden. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)) hat ergeben, dass Artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht entgegenstehen. Die entsprechenden Festsetzungen des B-Planes sind zu beachten.</p> <p>Der Artenschutz für die Aufforstungsfläche wurde im Rahmen des Erstaufforstungsantrags geprüft.</p> |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| <p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
| <p>Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Inhaltlich wird auf den beigefügten Umweltbericht und die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP I) verwiesen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |

**Bearbeitung:**

**Kirsten Langfeld (Teil A, Begründung)**

**Philippe Müller (Teil B, Umweltbericht)**

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

**Stadt Korschenbroich**

Don-Bosco-Straße 6

41352 Korschenbroich